

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Neunter Kongress der Gewerkschaften Deutschlands . . . . .	169	Aus Unternehmerkreisen. Wer vernichtet den	
Das Koalitionsrecht in Deutschland. I.	170	Mittelstand? — Arbeitgeberzeitung und Arbeits-	
Gesetzgebung u. Verwaltung. Schutz des Koalitionsrechts		losenählungen. — Gegenseitige Streikunterstützung der	
in Württemberg. — Preussische Ausweisungspraktiken. —		skandinavischen Unternehmer . . . . .	181
Gesetzlicher Schutz des Wirtschaftspersonals in der Schweiz	172	Privatversicherung. Von der Volksfürsorge . . . . .	182
Wirtschaftliche Rundschau	173	Genossenschaftliches. Die Groheinkaufsgesellschaft deutscher	
Statistik und Volkswirtschaft. Lohn und Arbeits-		Konsumvereine. — Die Organisation der „Kostnehmer“	183
zeit im deutschen Baugewerbe . . . . .	174	Audere Organisationen. Die christlichen Gewerkschaften	
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften . . . . .	178	und die Sonntagstrube . . . . .	183
Lohnbewegungen und Streiks. Streik und Streit		Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unter-	
der französischen Bergarbeiter . . . . .	179	stützungsvereinigung . . . . .	184

## Neunter Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.

Montag, den 22. Juni 1914

in

München

im Saale der Münchener Kindl-Brauerei, Rosenheimer Straße.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate.)
2. Rechenschaftsbericht der Generalkommission.
3. Beratung der Anträge, betreffend:
  - a) Allgemeine Agitation.
  - b) Agitation unter den fremdsprachigen Arbeitern.
  - c) Streikunterstützung und Streikstatistik.
  - d) Arbeiterinnen-Sekretariat.
  - e) Correspondenzblatt.
  - f) Sozialpolitische Abteilung.
  - g) Central-Arbeitersekretariat.
  - h) Regelung der Grenzstreitigkeiten.
4. Die „Volksfürsorge“.
5. Die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes.
6. Arbeitswilligenschutz und Unternehmerterrorismus.
7. Arbeitslosenfürsorge.
8. Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge.
9. Der Einfluß der Lebensmittelsteuerung auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse.
10. Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Anträge zur Tagesordnung oder solche, welche auf die vorstehend genannten Tagesordnungspunkte Bezug haben, sind bis zum 1. Mai 1914 an die Generalkommission einzufenden.

Sämtliche bis dahin eingegangenen Anträge werden im „Correspondenzblatt“ veröffentlicht, damit sie in den Gewerkschaften diskutiert werden können.

Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Centralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

Der Kongress wird am 22. Juni 1914, vormittags 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich 27. Juni tagen.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter ist im § 152 der Gewerbeordnung nur nach der negativen Seite hin geregelt durch Aufhebung älterer Koalitionsverbote. Es wird zum Teil illusorisch gemacht durch Veragung gewisser Rechtswirkungen (§ 152 Abs. 2) und eingeschränkt durch scharfe Strafandrohungen gegen gewisse Koalitionsmittel (Anwendung körperlichen Zwanges, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung). Neben diesen Strafandrohungen werden noch eine ganze Reihe anderer Strafbestimmungen aller möglichen Geſetze gegen Arbeiterkoalitionen und koalierte Arbeiter angewendet, um auch die weiteren, sonst legitimen Kampfmittel der Organisationen unwirksam zu machen. Dabei versagt die Gesetzgebung einem namhaften Teil der Arbeiter überhaupt noch das Koalitions- und Streikrecht (Landarbeiter, Eisenbahner usw.), und die Rechtsprechung sucht darüber hinaus von den Arbeiterkoalitionen auch die jugendlichen Arbeiter bis zu 18 Jahren fernzuhalten unter der Vorgabe, daß diesen der Beitritt zu politischen Vereinen verboten sei. Der Boykott, ein allen Bevölkerungsschichten geläufiges Kampfmittel, das keine Gesetzesbestimmung verbietet, wurde zuerst gegenüber Arbeitern als grober Unfug geahndet, dann strafgesetzmäßig mittels Polizeiverordnungen als Gefährdung der öffentlichen Ordnung verboten, bis man sich schließlich darauf beschränkte, aus einzelnen Boykottmaßnahmen (öffentliche Aufforderung, Boykottposten, Inhalt der Veröffentlichungen) strafbare Handlungen zu konstruieren. Nebenher ging die Uebung, die Veranlasser und Durchführenden des Boykotts zivilrechtlich schadenersatzpflichtig zu machen. Ähnlich erging es den Arbeitern mit der Verhängung der Arbeitssperre, die als grober Unfug, als Verrufserklärung, als Boykott verfolgt wurde. Es wurden sogar vom Reichsgericht Sperreandrohungen gegen Arbeitgeber als Vergehen im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung bestraft, und erst nach mehrjähriger Rechtspraxis kam dieses Höchstgericht von dieser ungesetzlichen Praxis ab, Zwangsmittel, die nur als Zwang zur Teilnahme an der Koalition strafbar sind, auch als Mittel zur Verzwingung der Gegner strafbar zu machen. Selbst Tarifverträge erachtete das Reichsgericht als den Vereinigungen und Verabredungen im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung gleichstehend und bestrafte den Zwang auf Innehaltung eingegangener Tarifverpflichtungen. Wie die Rechtsprechung weiterhin bemüht war, Streikandrohungen und Organisationszwang als Nötigung und Erpressung zu bestrafen, dürfte zur Genüge bekannt sein.

Noch einschneidender ist für die Arbeiterorganisation die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf ihre Kampfmittel geworden. Die Möglichkeit, durch die Gerichte Einhaltsbefehle zu erwirken, und die Möglichkeit, den wirtschaftlichen Gegner schadenersatzpflichtig zu machen, wird in stetig wachsendem Maße gegen die Arbeiterverbände ausgenützt und hat eine äußerst komplizierte Rechtspraxis geschaffen. Die §§ 823—826 B.G.B. knüpfen die Schadenersatzpflicht an Schädigungen, die „vorsätzlich oder fahrlässig“ oder „der Wahrheit zuwider“ oder „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise“ erfolgt sind. Mit diesen Begriffen hantieren die Gerichte in der kühnsten Weise, um Arbeiterorganisationen in einer dieser Maschen zu verfangen. Namentlich sind Sittenverstöße aus unzähligen Nebendingen hergeleitet worden, wobei natürlich als Maßstab der guten Sitten in der Regel die Auffassungen einer den Arbeitern fremden Welt angelegt werden. Die Boh-

fortrechtsprechung hat den Gewerbeunternehmern ein ganz neues Recht, das Recht auf den ungestörten Gewerbebetrieb, vindiziert, um aus der Verletzung dieses Rechts die Schadenersatzpflicht zu begründen. Ein Breslauer Richter bestritt einer Gewerkschaft sogar das Recht, die Interessen der Gehilfenschaft zu vertreten, und das Oberlandesgericht Frankfurt am Main brachte es fertig, eine Streikverabredung von Handlungsgehilfen für den Fall der unrechtmäßigen Entlassung eines Kollegen als „Untreue im Dienst“, also als eine Pflichtverletzung im Sinne des § 72 des Handelsgesetzbuchs zu erklären. Empörend muß es aber schließlich wirken, daß in Bielefeld ein streikender Arbeiter, der, von der Not getrieben, um Armenunterstützung eintam, als arbeitsföhrer Vagabund auf 4 Wochen in Haft geschickt wurde, weil er die Arbeit in dem bestreikten Betriebe nicht aufnehmen wollte und sich somit der Unterhaltspflicht für seine Familie entzogen habe. Oder wenn ein Bergarbeiter, der wegen eines Vergehens verurteilt, aber bedingt begnadigt worden war, ins Gefängnis wandern mußte, weil er an dem Mansfelder Streik teilnahm! Hundertfach zeigt sich in solchen Urteilen und Maßnahmen ein frasses Vorurteil gegen die Gewerkschaften und Arbeiterkämpfe und das Bestreben, die gesetzlichen Bestimmungen durch neue Urteilsgründe zu ergänzen und zu ersetzen.

Wie anders treten Gesetz, Gerichte und Behörden den Arbeitgebern gegenüber, die doch wirtschaftlich die Stärkeren sind, da jeder Unternehmer schon für sich eine Koalition ist. Das Gesetz vereinigt die Arbeitgeber des Handwerks mit Organisationszwang und diese nützen das Recht, Verklüsse mit Ordnungsstrafen durchzusetzen, auch für ihre Arbeitgeberkämpfe weidlich aus. Obwohl Koalitionszwang nach § 152 der Gewerbeordnung rechtlich wirkungslos und seine Verwirklichung durch Drohung nach § 153 der Gewerbeordnung strafbar sind, schreitet kein Staatsanwalt und kein Gericht gegen die Innungsvorstände ein, die Mitglieder zwingen, gewisse gegen die Arbeiter gerichtete Maßnahmen zu unterstützen. Und obwohl nach § 88 der Gewerbeordnung die Innungen ihre Mitglieder nicht zu Handlungen verpflichten dürfen, die mit den Innungsaufgaben nicht in Verbindung stehen, geschieht dies fortwährend, noch dazu mit Kenntnis und Billigung der Aufsichtsbehörden, die solche gegen die Arbeiter gerichteten Maßnahmen mit dem Standesgefühl und der Pflege des Gemeingeistes zu decken suchen. Warum erkennt man den Arbeitern kein strafausschließendes Recht auf Standes- oder Klassenbewußtsein und Pflege des Gemeingeistes, vulgo Solidarität zu?

Bei der Wahl ihrer Kampfmittel sind die Arbeitgeber viel weniger auf die Öffentlichkeit angewiesen als die Arbeiter. Sie können Mitglieder gewisser Arbeiterverbände durch ihren Arbeitsnachweis boykottieren, können solche Mitglieder aus ihren Betrieben ohne oder mit Angabe von Gründen entlassen, können über Agitatoren, Streikende und Ausgesperrte schwarze Listen insgeheim zirkulieren lassen, ohne daß die Betroffenen selbst etwas davon wissen. Sie können Zeugnisse, Abheftpapiere mit Kennzeichnungen versehen, Wanderpapiere einführen und sie dem Mißliebigen verweigern. Sie können ganze Systeme der Verfemung organisieren; selbst der Mißbrauch von Invaliditätskarten ist ihnen wiederholt geglückt. Und wenn immer eine schwarze Liste, ein Uriasbrief zur Kenntnis der Anklagebehörden gelangte, so hat diese noch nie etwas dagegen zu unternehmen gewußt. Stets fand sie Gründe, deretwegen ein Einschreiten nicht angängig war

Die Vertretung auf den Gewerkschaftskongressen regelt sich nach den von dem vierten Gewerkschaftskongress (Stuttgart 1902) beschlossenen Bestimmungen.

„Zu der Teilnahme an den allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongressen sind sämtliche Centralorganisationen und solche Lokalorganisationen berechtigt, welche verhindert sind, sich central zu organisieren. Unter „sämtliche Centralorganisationen“ sind alle central organisierten Gewerkschaften zu verstehen, welche an dem vorausgegangenen Gewerkschaftskongress teilgenommen oder sich später der Generalkommission angeschlossen haben. Berechtigte Lokalorganisationen sind solche gewerkschaftliche Vereinigungen, für welche ein Centralverband nicht besteht. Entstehen Zweifel, ob eine sich zum Anschluß meldende Gewerkschaft zum Beitritt berechtigt ist, so entscheidet der Gewerkschaftsausschuß. Dieser hat bei seinen Entscheidungen jedoch zu berücksichtigen, daß sich nur solche gewerkschaftliche Vereinigungen der Generalkommission anschließen können, die keine Konkurrenzorganisation einer schon angeschlossenen Gewerkschaft bilden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an den Gewerkschaftskongressen sind alle solche Gewerkschaften, welche ohne genügende Entschuldigung mit drei Quartalsbeiträgen im Rückstande sind.

Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 3000 Mitglieder einen und für die überschüssige Mitgliederzahl, welche 3000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 3000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen.“

Die Zahlung der Quartalsbeiträge an die Generalkommission soll am Schlusse eines Quartals für das verflossene Quartal erfolgen. Bis zum Kongress ist also nur der Beitrag für das erste Quartal 1914 fällig. Es sind sonach alle an die Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften zur Teilnahme an dem Kongress berechtigt, welche ihre Quartalsbeiträge für die erste Hälfte des Jahres 1913 bezahlt haben.

Die Wahlen der Delegierten werden nach den vorstehenden Bestimmungen von den Vorständen der Centralverbände ausgeschrieben werden.

Berlin, den 20. März 1914.

### Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legten, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

## Das Koalitionsrecht in Deutschland.

1.

Dem Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter drohen schwere Gefahren. Wie vor zwei Jahrzehnten der Zuchthausvorlage eine jahrelange Kampagne in Öffentlichkeit und Presse, in Polizeistuben und Gerichtssälen vorausging, bis dann das Verhängnis jenes Gesetzentwurfs im Jahre 1899 eine Entspannung der ganzen Situation brachte, so deutet auch jetzt eine unausgesetzte Reihe von Anzeichen auf eine Neuinszenierung jener Tragödie hin. Das Scharfmachertum, das nach dem Fall der Zuchthausvorlage sich auf seine eigenen organisatorischen Kräfte beschränkt sah, gebärdet sich wieder wie toll in dem Ruf nach Arbeitwilligenschutz und Streikpostenverböten, die Gerichte verhängen wieder exorbitante Strafen gegen Streikende und angebliche Terroristen, und immer offener arbeiten Reaktionen aller Schattierungen auf straf- und zivilrechtliche Maßnahmen gegen die Gewerkschaften hin.

Angeichts dieser Situation sah sich die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veranlaßt, gleichwie im Jahre 1899, eine Denkschrift über das Koalitionsrecht herauszugeben, die jetzt in einem 276 Seiten starken Bande erschienen ist. Die Denkschrift, aus dem von der Generalkommission im Verlauf der Jahre gesammelten Material von Urteilen, Presseberichten und Mitteilungen aus den Berichten der Gewerkschaften zusammengestellt, ist von Dr. S. Restriepke bearbeitet worden. Sie knüpft an die seinerzeit von C. Legten verfaßte Denkschrift an und behandelt die Vorgänge seit dem Jahre 1900. Sie erörtert das umfangreiche Gebiet des Koalitionsrechts in 10 Kapiteln: 1. Wesen und Bedeutung des Koalitionsrechts. 2. Das Koalitions- und Kampfrecht der Arbeiter. 3. Streik- und Boykottposten. 4. Vom Koalitions- und Kampfrecht der Arbeitgeber. 5. Der

Schutz der Arbeitwilligen. 6. Der Terrorismus der Arbeiter. 7. Die Unternehmer unter sich. 8. Vereinsrecht und Koalitionsfreiheit. 9. Der Raub des Koalitionsrechts durch wirtschaftliche Nachhaber. 10. Der Kampf um das Koalitionsrecht von 1869 bis zur Gegenwart. — Den Schluß bildet ein Nachtrag sowie ein dreifaches, gut durchgearbeitetes Register.

Die neue Denkschrift der Generalkommission erscheint gerade zu rechter Zeit, um das Terrorgeschrei der Arbeiterfeinde ad absurdum zu führen. Denn sie führt an der Hand eines reichhaltigen Materials den Nachweis, daß die Arbeiterklasse zehnmal mehr Ursache hat, sich über Terror ihrer Gegner zu beklagen, und daß die geringsten Ausschreitungen von kämpfenden Arbeitern hart geahndet werden, während schwere Missetaten von Arbeitwilligen meist straflos bleiben. Dieselbe Justiz, die die Teilnahme an einem Streik oder die Mitgliedschaft zu einer freien Gewerkschaft straffährend in Rücksicht zieht, kann nicht Entlastungsgründe genug finden, wenn es sich um Vergehen eines Arbeitgebers oder gar eines Arbeitwilligen handelt. Daraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit der Schluß, daß die Gesetzgebung, anstatt das Koalitionsrecht der Arbeiter einzuschränken und neue Fuhangeln für die um ihre Berufsinteressen kämpfende Arbeiterschaft zu erfinden, vielmehr die Arbeiter in der Ausübung ihres Koalitionsrechts schützen und der fortwährenden Parteinahme der Polizei- und Justizbehörden zugunsten der Arbeitgeber einen Niegel vorschieben sollte.

Daß die Arbeiter schon heute gegenüber den Arbeitgebern hinsichtlich der gesetzlichen Rechte und der Rechtspraxis weit aus im Nachteil sind, möge eine kleine Blütenlese aus der Denkschrift, die das reiche Material derselben natürlich bei weitem nicht erschöpfen kann, bestätigen.

oder nicht im öffentlichen Interesse lag. In Mannheim haben die Töpferunternehmer durch ihr rücksichtsloses Sperresystem einen Arbeiter zum Selbstmord getrieben. Behörden und Gerichte versagen vollständig, ja der Staat als Arbeitgeber geht dem Privatunternehmertum noch mit schlechtem Beispiel voran.

In Breslau wurden Arbeiter wegen Streikandrohung bald mit dem § 153, bald mit dem Erpressungsparagraphen regaliert. Als darauf einige Fabrikdirektoren durch Anschlag in der Fabrik eine allgemeine Aussperrung androhten, falls nicht bis zu bestimmter Stunde die Arbeit aufgenommen würde, erstatteten die Arbeiter Strafanzeige. Die Staatsanwaltschaft erblickte aber in dem Anschlag nur eine „wohlmeinende Warnung“ und lehnte die Anklageerhebung ab. Das Oberlandesgericht ordnete auf Beschwerde hin die Klageerhebung an, worauf das Schöffengericht die Eröffnung des Verfahrens ablehnte und das Landgericht diesen Beschluß billigte.

Der zivilrechtliche Weg gegenüber den Arbeitgebern ist den Arbeiterorganisationen so gut wie verschlossen, da sie nur unter den größten Schwierigkeiten Klagen einleiten können. Und auch dann können sich die Gerichte nur schwer entschließen, sich ebenso wie in Arbeitgeberklagen bei Boykotts usw. auf den Standpunkt des Geschädigten zu stellen und in den gegen Arbeiter gerichteten Maßnahmen eine Verletzung der guten Sitten zu erkennen. Das Recht, Herr in seinem Hause zu sein, das Recht, den Arbeiter zu strafen, gilt bei Gerichten niemals als sittenwidrig, und so sehr die letzteren gegen die öffentliche Durchführung von Streiks, Sperrn, Boykotts und dergleichen vorgehen, so wenig nehmen sie Anstoß an den Heimlichkeiten der schwarzen Listen und sonstigen Verfemungsmitteln der Unternehmer. Selbst dort aber, wo die Unternehmer auch ihrerseits die Öffentlichkeit in Anspruch nehmen und sich in der beleidigenden Kennzeichnung ihrer Gegner als gemeingefährliche Hezer, frivolster Uebermut, gewerbsmäßige Agitation usw. keinerlei Schranken auferlegen — selbst dort versagt der bürgerliche Richter, der so streng in den Flugblättern der Arbeitererschaft auf die Wahrung der guten Sitten achtet.

In der Tat darf man mit dem Verfasser der Denkschrift konstatieren, daß die deutsche Rechtsprechung vollauf das Vertrauen verdient, daß ihr die U n t e r n e h m e r entgegenbringen!

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Schutz des Koalitionsrechts in Württemberg.

Der württembergische Landtag hat anlässlich seiner Beratungen über das Submissionswesen zwei sozialdemokratische Anträge angenommen, die von großer Bedeutung sind. Der erste dieser Anträge schließt bei Vergabe von Arbeiten die Unternehmer von der Berücksichtigung ihrer Angebote aus, die nicht ihren Angestellten und Arbeitern volle Koalitionsfreiheit gewähren. Dieser Antrag fand sogar einstimmige Annahme. Der zweite Antrag will bei der Zuschlagserteilung diejenigen Unternehmer bevorzugen, die ihren Arbeitern und Angestellten die günstigsten Arbeitsbedingungen bieten. Diesem Antrag widersprachen nur die Konservativen, die übrigen Parteien stimmten ihm zu.

Beide Beschlüsse sind ehrend für den Landtag in Württemberg. Hoffentlich wird die Reichsgesetzgebung bei ihrer demnächst erfolgenden Beratung des Submissionswesens sich gleich einsichtsvoll zeigen.

### Preussische Ausweisungspraktiken.

Aus dem Ruhrrevier berichtet die Tagespresse von Ausweisungen ausländischer Bergarbeiter, die sich am letzten Streik in irgendeiner Weise hervorgetan haben. In einem Falle betrifft die Ausweisung den Sohn eines Oesterreichers. Der Vater ist seit 37 Jahren in Deutschland, der ausgewiesene Sohn ist hier geboren und erzogen und hat eine deutsche Frau geheiratet. Ein anderer wurde ausgewiesen, weil er beim letzten Bergarbeiterstreik wegen Streifbrecherbeleidigung verurteilt wurde. Ähnliche Fälle werden mehrfach gemeldet.

So lange die Konjunktur gut war und das Ruhrkapital Arbeiter brauchte, hat die Polizei gegen diese „lästigen“ Ausländer nichts einzuwenden gehabt. Nun die wirtschaftliche Depression eingetreten ist, werden die Leute als „lästig“ ausgewiesen. Ist der Gipfel der Schmach immer noch nicht erreicht?

### Gesetzlicher Schutz des Wirtschaftspersonals in der Schweiz.

Das schweizerische Arbeitersekretariat in Zürich veröffentlicht in der Parteipresse eine orientierende Zusammenstellung der in den Kantonen bestehenden gesetzlichen Schutzbestimmungen, die erst bescheidene, aber immerhin weiter entwicklungsfähige Anfänge zu einer befriedigenden Gesetzgebung bedeuten.

Der Zusammenstellung entnehmen wir folgende Angaben:

1. Geltungsbereich. Nur auf das weibliche Geschlecht erstrecken sich selbstverständlich die Arbeiterinnenschutzgesetze in den Kantonen Solothurn, Neuenburg, Argau und Appenzell A.-Rh. Die Wirtschaftsgesetze sowie das Arbeiterschutzgesetz in Glarus beziehen sich auf beide Geschlechter. Die meisten Gesetze betreffen einzig das Personal, welches die Gäste bedient; dagegen schützt Neuenburg alle weiblichen Angestellten, Appenzell A.-Rh., Zürich, Glarus und Basel-Stadt beziehen sich dagegen auf das Wirtschaftspersonal, ebenso Bern, jedoch mit Ausnahme der Leitung der Küche. Am weitesten geht das Luzernerische Gesetz, welches das gesamte Personal schützt und dabei dieses so definiert, daß auch Hotelkutscher, Wäscherinnen usw. dem Gesetze unterstellt sind.

2. Die Altersgrenze. Mit Ausnahme des Kantons Glarus wird gesetzlich die Altersgrenze bestimmt, wenn die Wirtschaftsangestellten ihren Beruf ausüben dürfen. Bis zum Alter von 16 Jahren ist überhaupt jede Bedienung im Wirtschaftsbetriebe verboten vom Kanton Appenzell J.-Rh. Alle anderen Kantone beschäftigen sich nur mit dem Alter der nicht zur Familie gehörenden Personen, welche zur Bedienung der Gäste Verwendung finden. Für die Knaben ist die Altersgrenze auf 16 Jahre angelegt in den Kantonen Zürich, Luzern, Basel-Stadt und Graubünden. Für die Kellnerinnen ist das 18. Altersjahr maßgebend in den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., Sankt Gallen, Graubünden, Thurgau und Neuenburg, also in allen, ausgenommen Glarus und Zürich, welche allein das 20. Altersjahr angegeben haben.

3. Die Ruhezeit. Ein Maximalarbeitsstag ist in keinem Gesetze vorgesehen, sondern lediglich eine Festsetzung der Mindestruhezeit. Diese beträgt:

7 Stunden: in Bern, Freiburg, Graubünden.  
8 Stunden: in Zürich, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., Sankt Gallen, Argau und Thurgau.

9 Stunden: in Glarus und Neuenburg.  
Keine Ruhezeit normiert Schaffhausen.

In Zürich, Appenzell A.-Rh. und Appenzell J.-Rh. müssen die acht Stunden in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens fallen. Neuenburg verlangt 12 Uhr nachts Schluß der Arbeit. Verschiedene Gesetze berücksichtigen bei der Normierung der Arbeitszeit noch speziell die Jugendlichen. So wird die achttündige Ruhezeit von Luzern und Basel auf 9 Stunden für Personen unter 18 Jahren verlängert. Zürich verlangt bei Hilfsarbeiten für Personen unter 16 Jahren den Achtstundentag mit Arbeitschluß um 9 Uhr. Appenzell A.-Rh. bestimmt für die Mädchen, Appenzell J.-Rh. für die Kinder unter 16 Jahren, St. Gallen und Thurgau für Kinder unter 15 Jahren, daß sie im Winter nur bis 8 Uhr, im Sommer bis 9 Uhr beschäftigt werden dürfen.

**Ausnahmen.** Bei Ausnahmen, die im Kanton Bern für sechs Wochen und je für zwei Wochen gewährt werden können, muß die siebenstündige Ruhezeit wenigstens dreimal in der Woche innegehalten werden. Luzern und Basel-Stadt verlangen, daß bei erteilten Ausnahmebewilligungen die Mindestruhezeit höchstens um eine Stunde vermindert werden darf, also 7 Stunden resp. 8 Stunden für Jugendliche betragen muß. Der Kanton Aargau läßt bei der Mindestruhezeit gar keine Ausnahmen zu, während die meisten Gesetze darüber keine Bestimmung enthalten.

**4. Ruhetage.** Gar keine Ruhetage gewähren die Kantone Glarus und Appenzell J.-Rh. Vier Stunden pro Woche, wovon eine auf den Sonntag, und zwar zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends, gewährt Graubünden. Sechs Stunden an einem Tage oder vier Stunden an zwei Tagen oder drei Stunden an drei Tagen pro Woche, je nach Auswahl, verlangen die Kantone Luzern und Basel-Stadt. Einen halben Tag pro Woche, ohne Begrenzung, sichern dem Personal die Kantone Bern, Solothurn, Schaffhausen, Aargau und Thurgau zu. Sieben Stunden, wovon zwei auf den Sonntag, normiert der Kanton Freiburg. Acht Stunden, ohne Begrenzung, der Kanton St. Gallen. Einen Tag der Kanton Neuenburg. Ueber diese wöchentlichen Ruhetage, oder besser gesagt Ruhestunden, werden folgende Aenderungen verfügt: In Bern müssen monatlich zwei freie halbe Tage auf einen Sonntagvormittag fallen; in Schaffhausen und Thurgau soll monatlich einmal der freie halbe Tag auf einen Sonntag verlegt werden. Dasselbe ist der Fall mit den sechs Stunden Freizeit im Kanton Appenzell A.-Rh. Neuenburg verlangt pro Monat zwei Vormittage oder zwei Nachmittage an einem Sonntag frei.

Endlich normieren die Gesetze noch folgende freie Tage, wobei dann in der betreffenden Woche die oben angegebenen Freizeiten ausfallen: St. Gallen einmal pro Monat 24 Stunden Freizeit, wobei dieselbe achtmal im Jahr auf einen Sonntag fallen muß. Aargau einmal pro Monat einen Sonntag. Zürich alle drei Wochen einen ganzen Tag und endlich die Gesetze von Luzern und Basel den 24stündigen Ruhetag, wobei aber sechs solcher monatlichen Ruhetage in einen zusammenhängenden Urlaub verwandelt werden können, der bei Kündigung entsprechend entschädigt werden soll. Auch Zürich gestattet, jenen freien ganzen Tag, der alle drei Wochen erfolgen soll, zusammenzulegen in jährlich zweimal mindestens vier Tage. Appenzell A.-Rh. erlaubt sogar überhaupt die normierte

Ruhezeit in jährlich zweimal fünf Tage umzuwandeln. Fast alle Kantone kennen Ausnahmebestimmungen in der Gewährung der Ruhetage. So gestattet Bern im Hotelbetrieb Ausnahmen für zwei Monate, Solothurn, St. Gallen und Aargau für Kuranstalten während der Saison und Appenzell für Hotels und Pensionen während des Sommers.

So bescheiden und unzulänglich diese Schutzbestimmungen für das Wirtschaftspersonal sind, so erlangen sie überdies nur da den gewollten praktischen Wert, wo sie auch wirklich durchgeführt werden. Diese Durchführung kann auch im Gastwirtsgerbe nur da am besten gesichert werden, wo das Wirtschaftspersonal gewerkschaftlich organisiert ist, gerade so wie in allen anderen Gewerben und Industrien. Zu einem allgemeinen und bessern gesetzlichen Schutz wird das Wirtschaftspersonal in der ganzen Schweiz nur durch ein Bundesgesetz kommen, das jedoch noch nicht so bald kommen wird und das die Arbeiterschaft ebenfalls erst erkämpfen muß.

### Wirtschaftliche Rundschau.

#### Die Jahresabschlüsse der Großbanken — Die Reichsbank im Jahre 1913.

In den jetzt vollständig vorliegenden Jahresabschlüssen der Großbanken heben sich, der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur entsprechend, zwei gegensätzliche Grundzüge deutlich voneinander ab. Parallell dem Stillstand an den Börsen, dem schlechteren Produktionsgang und dem andauernden Widerstreben der sonst anlaufesuchenden Groß- und Kleinbesitzschichten schrumpfte der Kurswert der Papiere ein, die sich in der Hand der Banken befanden, und aus alten und neuen Beteiligungen waren Gewinne gar nicht oder doch nicht im gewohnten Umfange zu ziehen. Andererseits erlebte der bis kurz vor dem Jahreschluß ständig hohe Wechselzinsfuß die Schmälerung der Effektenengeschäfte wenigstens zum Teil. Wenn man hier in der alten, nicht bloß von der Reichsbankleitung beklagten Weise fortgewirtschaftet und, um der höheren Liquidität willen, der Kreditgewährung keine engeren Grenzen gezogen hätte, so würden sich die hohen Zinsgewinne, die aus der Geldverknappung entsprangen, vielleicht noch mehr gesteigert haben, allerdings für das ganze Wirtschaftsgetriebe und für das Bankkapital selber unter Gefahren, die man lieber wohlweislich vermied. So ist denn kein einheitliches Bild entstanden; die meisten Banken haben ihre vorjährige Dividendenhöhe aufrecht erhalten, aber der Schaaffhausensche Bankverein, die Berliner Handelsgesellschaft und die Nationalbank für Deutschland haben sich mit mäßigeren Gewinnen begnügen müssen.

Wir geben für die neun bekannten Riesensbanken einen Ueberblick über ihren Stand:

	Kapital		Reserven		Reingewinn ohne Vortrag		Dividende	
	Millionen Mark		Millionen Mark		1000 Mark		Proz. für	
	am 31. Dezember		am 31. Dezbr.		am 31. Dezbr.		für	
	1913	1912	1913	1912	1913	1912	1913	1912
Deutsche Bank . . .	200	200	112,5	110,0	32726	31779	12 1/2	12 1/2
Discontogesellschaft . . .	200	200	81,3	81,8	24518	24342	10	10
Dresdener Bank . . .	200	200	61,0	61,0	26002	24854	8 1/2	8 1/2
Darmstädter Bank . . .	160	160	32,0	32,0	10684	10688	6 1/2	6 1/2
A. Schaaffhausen . . .	145	145	24,9	34,2	9012	8883	3	5
Berl. Handelsges. . .	110	110	34,5	34,5	11492	12808	8 1/2	9 1/2
Nationalbank für Deutschland . . .	90	90	16,0	15,8	6671	8291	6	7
Commerz- und Discontobank . . .	85	85	14,0	13,5	6620	6556	6	6
Mittelb. Creditbank . . .	60	60	9,2	8,9	4678	4667	6 1/2	6 1/2

ganzen Reiches. Die Abweichung der Zahlen erklärt sich mühelos daraus, daß die Organisation immer noch nicht alle Arbeitsorte erfasst hat.

Innerhalb der Zahlstellengebiete wurden ermittelt: in 2689 Arbeitsorten 10 918 Betriebe, die 90 845 Arbeiter des Zimmererberufes beschäftigten; die Stundenlöhne konnten für insgesamt 74 343 Personen festgestellt werden.

Innerhalb der Reichsgrenzen stellte man 11 052 (134 mehr) Betriebe mit 92 224 (1379 mehr) Arbeitern des Zimmererberufes fest, von denen für 75 168 (825 mehr) die Stundenlöhne festgestellt werden konnten.

Nun ist aber die Lohnberechnung nach Stunden im Zimmerergewerbe noch nicht allgemein durchgeführt. Es kommen noch andere Entlohnungen vor, nämlich Tagelöhne, Wochenlöhne und (für Poliere) Monatslöhne; daneben wurde vereinzelt noch die Gewährung von Kost und Logis angetroffen, und für Grubenzimmerer kam noch die Entlohnung mit Kohlen in Betracht. Tagelöhne bezogen 275 Zimmerer, Kost und Logis neben dem Geldlohn 41, Kohlen neben dem Geldlohn 87, Wochenlöhne 363 und Monatslöhne 26 Zimmerer bzw. Poliere. Diese alle hinzugerechnet ergibt die Gesamtzahl von 75 960 Lohnnachweisen; für die weitere Berechnung kommen jedoch nur die festgestellten Stundenlöhne in Betracht.

Die Einzelstundenlöhne sind nur summarisch angegeben; wie sie sich auf die einzelnen Landesteile oder auf die erfassten Arbeitsorte verteilen, ist aus der Statistik nicht ersichtlich. Von den nachgewiesenen Einzelstundenlöhnen entfallen 4551 auf Poliere, 2629 auf Postengesellen, 1611 auf Invaliden und 2326 auf Junggesellen. Das sind also 7180 Zimmerer, die höher, und 3947 Zimmerer, die niedriger entlohnt werden als ihre Berufsgenossen des gleichen Arbeitsortes. Die Einzelstundenlöhne bewegen sich zwischen 17 und 130 Pf., beide Grenzzahlen sind natürlich Ausnahmen. Von allen überhaupt ermittelten Personen sind 75 168 Stundenlöhne bekannt. Von diesen Personen hatten einen Stundenlohn

bis zu 30 Pf.	586	oder	0,78	Proj.
über 30—40 "	9 319	"	12,41	"
" 40—50 "	24 238	"	32,24	"
" 50—60 "	18 540	"	24,87	"
" 60—70 "	13 520	"	17,99	"
" 70—80 "	5 943	"	7,91	"
" 80—90 "	2 663	"	3,54	"
" 90 "	359	"	0,48	"

Der auf Grund dieser Einzelstundenlöhne ermittelte DurchschnittsStundenlohn betrug 54,77 Pf. Die Angaben der Statistik reichen leider nicht aus, um den DurchschnittsStundenlohn der Gesellen für sich zu ermitteln, sie bringt wohl eine Berechnung des DurchschnittsStundenlohnes der Poliere und Postengesellen, die 60,30 Pf. ergibt, und eine Berechnung für die Junggesellen und Invaliden, die einen DurchschnittsStundenlohn von 42,98 Pf. erreichen, aber keinen Nachweis für die Masse der zwischen beiden Gruppen stehenden eigentlichen Gesellen des Zimmererberufes. In dem Schlussergebnis nach Landesteilen zusammengestellt finden wir auch die DurchschnittsLöhne für das Jahr 1906 angegeben, die einen Schluß auf die Richtung und das Tempo der Lohnentwicklung ermöglichen und darum hier angeführt werden sollen.

Landesteil	Durchschnitt der ermittelten Stundenlöhne		Steigerung (+) oder Rückgang (-) seit 1906
	1906	1911	
	Pf.	Pf.	Pf.
Ostpreußen	45,35	52,15	+ 6,80
Westpreußen	41,26	50,89	+ 9,63
Brandenburg	64,37	64,10	- 0,27
Pommern	40,01	46,36	+ 6,35
Posen	39,98	49,28	+ 9,35
Schlesien	38,43	45,80	+ 7,37
Provinz Sachsen	39,51	47,59	+ 8,08
Schleswig-Holstein	58,51	66,81	+ 8,30
Hannover	48,90	52,74	+ 3,84
Westfalen	47,81	56,37	+ 8,56
Hessen-Nassau	44,66	53,25	+ 8,59
Rheinland	50,43	60,20	+ 9,77
Bayern	37,92	54,98	+ 17,06
Rheinpfalz	49,15	58,57	+ 9,42
Sachsen	43,86	54,76	+ 10,90
Württemberg	41,39	54,07	+ 12,68
Baden	46,27	54,81	+ 8,54
Hessen	41,54	51,06	+ 9,52
Mecklenburg-Schwerin	38,41	46,35	+ 7,94
Sachsen-Weimar	37,42	44,16	+ 6,74
Mecklenburg-Strelitz	35,60	44,95	+ 9,35
Oldenburg	44,09	57,48	+ 13,39
Braunschweig	37,27	47,96	+ 10,69
Sachsen-Meiningen	35,14	40,11	+ 4,97
Sachsen-Altenburg	36,29	43,40	+ 7,11
Sachsen-Coburg-Gotha	31,09	40,54	+ 9,45
Anhalt	41,98	45,23	+ 3,25
Schwarzbg.-Sondershausen	32,28	40,83	+ 8,55
Schwarzburg-Rudolstadt	30,27	37,12	+ 6,85
Waldeck	35,58	44,17	+ 8,59
Reuß ä. Linie	35,20	43,72	+ 8,52
Reuß j. Linie	32,20	46,18	+ 13,92
Schaumburg-Lippe	31,06	38,51	+ 7,45
Lippe-Deilmold	35,35	44,28	+ 8,93
Lübeck	59,58	64,96	+ 5,38
Bremen	61,34	68,81	+ 7,47
Hamburg	80,69	84,48	+ 3,79
Elßaß-Lothringen	48,05	60,13	+ 12,08
Deutsches Reich	47,19	54,77	+ 7,58

Den höchsten Durchschnitt erreicht Hamburg; ihm folgen Bremen, Schleswig-Holstein, Lübeck, Brandenburg und die Rheinprovinz, die alle über 60 Pf. hinaus kommen. Der niedrigste Durchschnitt ergibt sich für Schwarzburg-Rudolstadt, worauf Schaumburg-Lippe folgt; beide Ländchen bleiben mit dem Durchschnittslohn unter 40 Pf. Zu den niedrigen Durchschnittslöhnen sind auch die in Meiningen, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Altenburg, Weimar, Waldeck, Lippe-Deilmold und Mecklenburg-Strelitz zu rechnen, die sämtlich unter 45 Pf. bleiben, Thüringen ist überhaupt das Land der niedrigen Löhne.

Der Vergleich der Durchschnittslöhne von 1906 und 1911 ergibt für das ganze Reichsgebiet eine Steigerung um 7,58 Pf., im Organisationsgebiet dagegen nur um 4,77 Pf. Der letztere Umstand könnte von Gegnern der Organisation leicht so gedeutet werden, als habe die Organisation die Erhöhung des Lohnes nicht gefördert, sondern gehemmt. Das wäre natürlich ein falscher Schluß. In Wahrheit liegt die Sache so, daß eben in den alten Organisationsgebieten der Lohn schon vor 1906 stark erhöht worden ist, so daß sich der weitere Aufstiege verlangsamte, und daß die lohnerrhöhende

Die stärksten Fortschritte im Reingewinn verzeichnen: die Dresdner Bank mit einem Plus von 1 148 000 Mk. gegen 1912, dann die Deutsche Bank mit einem Mehr von 947 000 Mk. Die Deutsche Bank rückt nunmehr sogar noch stärker als sonst an die Spitze aller dieser Rivalen. Die Bergisch-Märkische Bank („Vergbank“), deren Gesamtkapital bereits fast zur Hälfte im Besitz der Deutschen Bank sein soll, geht vollständig in die letztere auf, die zu diesem Zwecke nominal 50 Millionen Mark neuer Aktien ausgibt. Das Aktienkapital der Deutschen Bank wäre demnach, seit der Gründung im Jahre 1870 mit 15 Millionen Mark, in folgender Weise gewachsen:

im Jahre	1871	um 15 auf	30 Millionen Mk.
" "	1872	" 15 "	45 " "
" "	1881	" 15 "	60 " "
" "	1888	" 15 "	75 " "
" "	1895	" 25 "	100 " "
" "	1897	" 50 "	150 " "
" "	1902	" 10 "	160 " "
" "	1904	" 20 "	180 " "
" "	1906	" 20 "	200 " "
" "	jetzt	" 50 "	250 " "

Bei der Reichsbank, deren Ergebnisse am 5. März der Generalversammlung vorgelegt wurden, spielt nur die Beteiligung an den Reichs- und Staatsanleihen eine gewisse Rolle, so daß der höhere Zinsgewinn aus der regulären Banktätigkeit um so mehr ins Gewicht fiel. Bei außergewöhnlich hohem Diskontsatz (bis 27. Oktober 6 Proz., dann bis 12. Dezember 5½ Proz., vom 12. Dezember ab 5 Proz.) gingen die Anlagen der Reichsbank, speziell in Wechseln, ganz erheblich über diejenigen des Vorjahres hinaus; erst später wurde die Beanspruchung wesentlich geringer, bis sich im vierten, bereits zinsermäßigten Quartal die Wechselbestände sogar stark unter den vorjährigen hielten. Es trugen unter diesen Umständen die Einnahmen:

	1911	1912	1913
	Mk.	Mk.	Mk.
aus Wechseln . . .	46 655 059	59 001 777	68 220 128
im Lombardgeschäft	4 641 552	5 264 632	6 571 187
aus Zinsen . . .	1 720 146	1 541 998	4 699 399

Der Ueberschuß für 1913 spiegelt diese Mehreinnahmen im wesentlichen wider. Er beläuft sich auf 50 615 079 Mk., gegen 37 406 636 Mk. in 1912 und 27 533 590 Mk. in 1911. Die Teilung erfolgt bekanntlich jetzt in der Weise, daß zunächst den Anteilseignern ein Minimalgewinn, eine „ordentliche Dividende“ von 3½ Proz. (bei 180 Millionen Mark Grundkapital = 6,3 Millionen Mark) berechnet wird, während der alsdann noch verbleibende Ueberschuß zu ein Viertel den Aktionären, zu drei Viertel der Reichsstaffe zufällt, aber unter Abzug von je einer Hälfte der Reservefondszuschreibung, die sich diesmal auf 4 431 508 Mk. beläuft (gegen 3 110 664 Mk. in 1912). Insgesamt stellen sich die Hauptposten in Einnahmen und Ausgaben während der letzten Jahre wie folgt:

(in 1000 Mk.)	1913	1912	1911	1910	1909
Bruttogewinn . . .	83 453	69 787	57 208	57 433	53 412
Ausgaben . . .	32 838	32 381	29 670	29 704	30 330
Reingewinn . . .	50 615	37 407	27 534	27 729	23 082
Von diesem erhalten					
die Reichsstaffe	31 021	21 775	14 864	16 071	12 586
die Aktionäre	15 174	12 510	10 548	11 664	10 495
als Dividende	8,43 %	6,95 %	5,86 %	6,48 %	5,88 %

Rr. 12

An das Reich fließt aber, außer den 31,02 Millionen Mark Gewinnanteil, noch die Rotensteuer, die 1913 3 674 318 Mk. betrug (gegen 4 627 492 Mk. in 1912 und 2 734 106 Mk. in 1911).

Zieht man einen Jahresdurchschnitt aus den periodisch wechselnden Diskontsätzen, so erhält man: 5,88 Proz. in 1913 gegen 4,95 in 1912, 4,40 in 1911, 4,35 in 1910 und 3,92 Proz. in 1909.

Berlin, 17. März 1914.

Mag Schippel.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Lohn und Arbeitszeit im deutschen Baugewerbe.

Von August Winnig.

Vor einigen Monaten brachte der Zimmererverband ein umfangreiches statistisches Werk über die Organisationsverhältnisse, die Arbeitszeit und die Stundenlöhne im Zimmererberuf heraus. Ein ähnliches Werk hat jetzt der deutsche Bauarbeiterverband über Lohn und Arbeitszeit der Maurer und Bauhilfsarbeiter erscheinen lassen. Damit ist Gelegenheit geboten, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der drei größten Arbeitergruppen des Baugewerbes kennen zu lernen. Nur wird der Ueberblick dadurch erschwert, daß die Erhebungen der beiden Organisationen nicht zur gleichen Zeit vorgenommen wurden, und daß auch die Methoden der Erhebungen und der Verarbeitung der gewonnenen Resultate in beiden Organisationen voneinander abweichen. Die Erhebungen des Bauarbeiterverbandes erfolgten Ende August 1910, die Erhebungen des Zimmererverbandes im August 1911, also ein Jahr später. Das erschwert insofern die Vergleichbarkeit, als in der Zeit, die zwischen diesen Erhebungsterminen liegt, eine allgemeine Erhöhung der Stundenlöhne im Baugewerbe eingetreten ist, die im Durchschnitt zwei Pfennig betrug. In der Bearbeitung der Ergebnisse stört die verschiedenartige Berechnung der Durchschnittslöhne. Die Statistik des Bauarbeiterverbandes ermittelt sie aus den Einzellöhnen der Gesellen und Arbeiter, während in den Durchschnittslöhnen der Zimmererstatistik alle Löhne, auch die der wesentlich höher entlohnten Poliere, enthalten sind. Von weiterem Belang ist, daß der Zimmererverband die Ergebnisse nur nach der politischen Zusammengehörigkeit der Erhebungsgebiete gruppiert, wobei er bis zu den Kreisen hinuntergeht, während der Bauarbeiterverband die politische Gruppierung nur bis auf die Provinzen und Landesteile durchführt und auch hier die kleineren selbständigen Landesteile noch zusammenfaßt, dafür aber eine zweite Gruppierung nach Ortsgrößenklassen vornimmt. Die Statistik des Zimmererverbandes geht übrigens weit über den Rahmen einer Lohnstatistik hinaus, sie enthält Angaben über den Personenstand der ermittelten Berufsangehörigen, über ihre Organisationszugehörigkeit usw., dagegen ist die Statistik des Bauarbeiterverbandes eine reine Lohnstatistik.

Wir beschränken uns hier auf die Darstellung des Lohnes und der Arbeitszeit und beginnen mit dem Werke des Zimmererverbandes.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind in zwei Zahlenreihen wiedergegeben, die etwas voneinander abweichen. Die Bearbeitung unterscheidet zwischen den Ergebnissen in dem von der Organisation erfaßten Gebiet und den Ergebnissen innerhalb des

Neben diesen Durchschnittslöhnen für das ganze Erhebungsgebiet bringt die Statistik des Bauarbeiterverbandes die Durchschnittslöhne der einzelnen Größenklassen, der einzelnen Lohngebiete und die Einzellöhne. Die Durchschnittslöhne in den Landesteilen mögen durch eine Tabelle wieder gegeben sein.

Landesteile	Der Durchschnittslohn beträgt für	
	Maurer Pf.	Hilfs- arbeiter Pf.
1. Provinz Ostpreußen . . . . .	49,9	35,2
2. " Westpreußen . . . . .	46,1	34,2
3. " Posen . . . . .	44,3	32,2
4. " Pommern . . . . .	44,4	34,5
5. " Brandenburg . . . . .	59,4	55,5
6. " Schlesien . . . . .	41,2	36,4
7. " Sachsen und Herzogtum Anhalt . . . . .	44,4	41,6
8. Thüringische Staaten . . . . .	42,6	36,5
9. Provinz Hessen-Nassau u. Groß- herzogtum Hessen . . . . .	47,2	42,2
10. Rheinprovinz . . . . .	54,9	45,4
11. Provinz Westfalen, Fürstentümer Lippe-Detmold, Schaum- burg und Waldeck . . . . .	51,7	43,7
12. " Hannover, Herzogtum Braunschweig, Groß- herzogtum Oldenburg und Bremen . . . . .	50,2	47,1
13. " Schleswig-Holstein, Ham- burg und Lübeck . . . . .	70,9	61,1
14. Großherzogtümer Mecklenburg- Schwerin und Strelitz . . . . .	43,5	37,5
15. Königreich Bayern . . . . .	50,3	45,0
16. " Sachsen . . . . .	51,9	44,1
17. " Württemberg . . . . .	50,3	41,3
18. Großherzogtum Baden u. die Pfalz . . . . .	51,1	39,4
19. Elsaß-Lothringen . . . . .	52,5	24,5
Gesamtdurchschnitt . . . . .	51,0	45,0

Größenklasse	Der Durchschnittslohn beträgt für	
	Maurer Pf.	Hilfs- arbeiter Pf.
1. Orte mit 100 000 und mehr Einwohnern . . . . .	64,7	50,4
Einflußzonen . . . . .	56,0	45,2
2. Orte mit 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern . . . . .	52,3	40,7
Einflußzonen . . . . .	50,7	42,8
3. Orte mit 30 000 bis unter 50 000 Einwohnern . . . . .	46,9	37,2
Einflußzonen . . . . .	45,1	38,0
4. Orte mit 20 000 bis unter 30 000 Einwohnern . . . . .	46,1	37,0
Einflußzonen . . . . .	44,4	43,6
5. Orte mit 10 000 bis unter 20 000 Einwohnern . . . . .	43,2	36,1
6. Orte mit 5 000 bis unter 10 000 Einwohnern . . . . .	41,4	35,7
7. Orte mit 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern . . . . .	39,9	36,0
8. Orte unter 2 000 Einwohnern . . . . .	39,4	37,9

Eine Wiedergabe der Einzellöhne an dieser Stelle verbietet die Rücksicht auf den Raum. Es dürfte genügen, die Löhne, wie oben bei der Zimmererstatistik, in acht Klassen zusammenzufassen. Leider sind die hier mitgeteilten Zahlen nicht ganz mit denen der Zimmererstatistik vergleichbar, da die Bauarbeiterstatistik die Lohnklassen anders abgrenzt. Die Zimmererstatistik unterscheidet über 30 Pf. bis 40 Pf. usw., die Bauarbeiterstatistik dagegen 30 bis unter 40 Pf.

Der Stundenlohn betrug

	für Maurer		für Hilfsarbeiter	
	insgesamt	Proz.	insgesamt	Proz.
über 30 bis unter 40 Pf.	813	0,40	3 339	2,81
" 40 " " 50 "	36 338	17,74	35 848	30,29
" 50 " " 60 "	69 416	33,89	43 345	36,63
" 60 " " 70 "	59 837	29,22	21 599	18,26
" 70 " " 80 "	21 143	10,32	14 206	12,00
" 80 " " 90 "	12 305	6,01	16	0,01
" 80 bis 90 "	4 962	2,42	—	—

Löhne von mehr als 90 Pf. werden nur an Spezialarbeiter gezahlt; mit deren Zurechnung würden sich die Zahlen freilich beträchtlich verschieben.

Die vergleichende Lohnstatistik nimmt in dem Werke des Bauarbeiterverbandes einen breiten Raum ein, doch versagt sie für die Hilfsarbeiter, da über deren Löhne in früheren Jahren nur dürftige Zahlen vorliegen. Der für die jeweils von den Erhebungen erfaßten Personen festgestellte DurchschnittsStundenlohn der Maurer betrug:

Jahr	1885	1890	1895	1900	1905	1910
Stundenlohn	28,0 Pf.	33,8 Pf.	34,8 Pf.	41,6 Pf.	46,0 Pf.	52,2 Pf.

Einen hohen Grad von Zuverlässigkeit erreichen diese Zahlen jedoch erst vom Jahre 1900 an; sind die Angaben, die den älteren Zahlen zugrunde liegen, auch wiederholt nachgeprüft worden, und haben sie auch einen gewissen Annäherungswert, so sind sie aber doch nicht zuverlässig genug, um weitgehende Folgerungen an sie zu knüpfen als die, daß es der Bewegung in der zweiten Hälfte der achtziger und der neunziger Jahre gelungen ist, die Löhne höher zu steigern, als dies in dem Jahrfünft der Ohnmacht 1890/95 möglich war. Erst von 1900 an sind diese Zahlen für den von den Erhebungen erfaßten Personenkreis zuverlässig und heute noch

Wie man sieht, bestehen zwischen den Landesteilen starke Unterschiede, die Maurerlöhne sind am höchsten in Schleswig-Holstein, am niedrigsten in Schlesien; dazwischen liegt eine Differenz von 29,9 Pf. Der niedrigste Durchschnittslohn der Bauhilfsarbeiter, der in der Provinz Posen gezahlt wird, bleibt um nahezu den gleichen Betrag hinter dem höchsten Durchschnittslohn, der auch hier in Schleswig-Holstein gezahlt wird, nämlich um 28,9 Pf. zurück. Nicht ganz so groß sind die Unterschiede zwischen den Durchschnittslöhnen der verschiedenen Ortsgrößenklassen. Erklärlicher Weise sind die Löhne in den oberen Ortsgrößenklassen höher als in den niederen. Sie betragen in den Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern für die Maurer 64,7, für die Hilfsarbeiter 50,4 Pf., in den kleinsten Orten (mit weniger als 2000 Einwohnern) 39,4 und 37,9 Pf. Die Berechnung müßte in die Irre führen, berücksichtigte die Statistik nicht den Einfluß, den ein größerer Ort mit besseren Arbeitsbedingungen auf die kleinen Orte seiner Nachbarschaft ausübt. Solche Orte zählt die Statistik nicht der Größenklasse zu, zu der sie ihrer Einwohnerzahl nach gehören, sondern gruppiert sie als „Einflußzonen“ der Ortsgrößenklasse, zu der der Ort gehört, unter dessen Einfluß sie stehen. Die folgende kleine Tabelle mag zeigen, wie sich der Lohn fast automatisch der Größe der Arbeitsorte anpaßt:

Wirkung der Organisationsstätigkeit auch auf die Gebiete übergriff, die sich der Organisation noch verschlossen. So sehen wir bei Hamburg, Lübeck, Bremen eine auffallend niedrige Steigerung. Für Brandenburg ergibt sich sogar ein geringfügiger Rückgang. Dieser Rückgang erklärt sich jedoch aus dem Daniederliegen der Bautätigkeit in Berlin, wodurch der Anteil der Provinz mit ihren niedrigeren Löhnen an der Summe der Einzelstundenlöhne im Verhältnis wuchs, was die Durchschnittsziffer naturgemäß herabdrücken mußte. Die höchste Steigerung erreichte Bayern, dem Neuf j. L., Oldenburg, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Agr. Sachsen und Braunschweig folgen, in denen sich der Durchschnittslohn um mehr als 10 Pf. hob. Die geringste Steigerung finden wir in Anhalt, Hamburg und Meiningen, wo sie unter 5 Pf. blieb.

Diese Betrachtung der Veränderungen in den Lohnverhältnissen mag mit folgender Gegenüberstellung abgeschlossen sein. Von je 100 Personen, deren Stundenlöhne ermittelt wurden, erhielten einen Stundenlohn

	1906	1911
bis zu 30 Pf.	10,30	0,78
über 30 bis 40 "	33,59	12,41
" 40 " 50 "	21,47	32,24
" 50 " 60 "	15,72	24,67
" 60 " 70 "	6,22	17,99
" 70 " 80 "	11,78	7,91
" 80 " 90 "	0,80	3,54
" 90 "	0,12	0,48

Das Ergebnis ist zwar im allgemeinen eine starke Verschiebung aus den niederen Lohnklassen zu den höheren, aber diese Verschiebung findet bei der Lohnklasse 60 bis 70 Pf. ihre Grenze, die Zahl der Personen mit höheren Löhnen hat sich nicht vermehrt, sondern verringert. Hier dürfte die Ursache darin zu suchen sein, daß in Berlin rund 3000 Zimmerer weniger gezählt wurden als im Jahre 1906.

Angaben über die Arbeitszeit liegen für 79 949 Personen vor. Davon arbeiteten (im Sommer) 15 256 Personen 9 Stunden, 11 057 Personen 9½ Stunden, 271 Personen 9¾ Stunden, 48 820 Personen 10 Stunden, 2239 Personen 10½ Stunden, 2177 Personen 11 Stunden und 129 Personen mehr als 11 Stunden. Eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 11 Stunden besteht noch in Ost- und Westpreußen und im Königreich Sachsen. Eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden fehlt nur in Schleswig-Holstein, Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt, Waldeck, Neuf j. L., in beiden Lippe und in den Hansestädten. Eine tägliche Arbeitszeit von weniger als 10 Stunden ist unbekannt in Ost- und Westpreußen, Posen, Westfalen, Württemberg, in beiden Mecklenburg, in allen thüringischen Staaten mit Ausnahme von Altenburg und in Elsaß-Lothringen. Von je 100 ermittelten Zimmerern arbeiteten unter 10 Stunden 33,25, 10 Stunden 61,06, mehr als 10 Stunden 5,69.

Im Jahre 1906 stellte der Zimmererverband die Arbeitszeit für 82 865 Personen fest. Ein Vergleich der Ergebnisse beider Jahre ergibt folgendes Bild:

	1906		1911	
	für Personen	Proz.	für Personen	Proz.
9 Stunden	14 052	16,95	15 256	19,08
9½ "	6 729	8,12	11 057	13,83
9¾ "	705	0,85	271	0,34
10 "	42 861	51,73	48 820	61,06
10½ "	3 899	4,71	2 239	2,81
11 "	13 447	16,22	2 177	2,72
über 11 "	1 172	1,42	129	0,16

Noch anschaulicher wird die eingetretene Verschiebung bei folgender Gruppierung:

	Von je 100 ermittelten Zimmerern arbeiteten		
	unter 10 Stunden	10 Stb.	mehr als 10 Stb.
1906 . . . . .	25,93	51,72	22,85
1911 . . . . .	33,25	61,06	5,69

Weiter zurückgehende Vergleiche sind auf Grund dieser Statistik nicht möglich.

\* \* \*

Die Erhebungen des Bauarbeiterverbandes bringen Nachweise über Lohn und Arbeitszeit für 212 358 Maurer und 124 017 Bauhilfsarbeiter, zusammen also für 336 375 Personen, sie sind damit die umfangreichsten lohnstatistischen Erhebungen, die bisher von gewerkschaftlicher Seite vorgenommen wurden. Die Erhebungen erstrecken sich auf 1808 Lohngebiete mit 21 068 Orten. In diesen Lohngebieten zählt man 21 503 Betriebe, in denen neben den genannten Mauern und Hilfsarbeitern 21 883 Poliere und 23 400 Lehrlinge, zusammen also 381 658 Personen tätig waren. Die Löhne der Lehrlinge und Poliere hat der Bauarbeiterverband nicht festgestellt, und zwar aus der Erwägung heraus, daß solche Feststellungen doch sehr zweifelhafter Natur sein würden, und daß diese Löhne nicht Gegenstand der gewerkschaftlichen Aktion sind. Unter den 336 375 Gesellen und Arbeitern befinden sich 7544 gelernte und 5674 ungelernete Arbeiter baugewerblicher Spezialberufe (Fliesenleger, Püker, Zement- und Betonarbeiter, Hammer usw.) und 24 107 Ausländer, in der Hauptsache Italiener, Böhmen, Polen, in geringerem Umfange Holländer und Dänen. Fast die Hälfte aller ermittelten Personen entfällt auf die Lohngebiete der Großstädte und deren Einflussszonen, nämlich 162 499 oder 48,29 Proz. Von den Mauern entfallen 40,3 Proz. auf diese Ortsklasse, von den Hilfsarbeitern dagegen 62,0 Proz. Dieser ungleiche Anteil ist auf die wenig ausgebildete Arbeitsteilung in vielen kleinen Orten zurückzuführen, wo sich der Maurer noch sehr oft selbst die Baustoffe an die Arbeitsstelle schafft und wo infolgedessen wenig Hilfsarbeiter beschäftigt werden.

Der Lohnunterschied zwischen den beiden Gruppen ist noch immer sehr beträchtlich, obwohl die Organisation viel Mühe darauf verwendet, ihn zu verringern. Der Durchschnittslohn beträgt bei den Mauern (ohne Spezialarbeiter) 51,0 Pf., bei den Hilfsarbeitern 45,0 Pf., mit Einrechnung der Spezialarbeiter steigt er auf 52,2 und 45,5 Pf. Der durchschnittliche Abstand von 6 Pf. verringert sich in einigen Landesteilen, in Brandenburg auf 3,9, in Hannover auf 3,1, in der Provinz Sachsen sogar auf 2,8 Pf.; er steigt aber andererseits in Elsaß-Lothringen auf 10, in Posen auf 12,1 und in Ostpreußen sogar auf 14,7 Pf. Diese Durchschnittslöhne könnten zu dem Schlusse verleiten, die Löhne der Zimmerer seien im allgemeinen höher als die der Maurer; das trifft nicht zu, die Löhne beider Gruppen sind vielmehr, von verschwindenden Abweichungen abgesehen, gleich. Es bleibt zu beachten, daß die Erhebungen der Zimmerer ein Jahr jünger sind, und daß gerade im April 1911 eine allgemeine Lohnerhöhung von 2 Pf. eingetreten war; andererseits sind bei der Berechnung des Durchschnittslohnes der Zimmerer die Löhne der Poliere mitverrechnet worden, während der Lohn der Maurer nur aus den Gesellenlöhnen errechnet ist.

nachprüfbar. Die Veränderungen des Lohnes im letzten Jahrzehnt 1905/10 lassen sich durch einen Vergleich der oben angeführten Verhältniszahlen mit denen der Erhebungen im Jahre 1905 gut feststellen und das Ergebnis darf als zuverlässig angesehen werden, da sich jene Erhebungen ja ebenfalls auf einen sehr großen Personenkreis erstreckten. Damals wurden die Einzellöhne für 205 354 Maurer festgestellt, 1910 dagegen (ohne Spezialarbeiter) für 204 814. Von je 100 dieser Personen hatten einen Stundenlohn

	1905	1910
unter 30 Pf.	6,00	0,40
über 30 bis unter 40 "	33,88	17,74
" 40 " " 50 "	29,55	33,89
" 50 " " 60 "	16,73	29,22
" 60 " " 70 "	5,16	10,32
" 70 " " 80 "	8,06	6,01
" 80 " bis 90 "	0,62	2,42

Auch hier wie bei den Zimmerern der unbekanntere Zug nach den Klassen der höheren Löhne, aber auch hier wieder das Stocken dieses Zuges vor der Klasse 70 bis 80 Pf., wofür auch hier der Rückgang der Bautätigkeit und der Organisation in Berlin verantwortlich zu machen ist.

Für die Bauhilfsarbeiter ist ein Vergleich nur auf Grund der Durchschnittslöhne in 547 Lohngebieten bis zum Jahre 1905 und für 248 Lohngebiete bis zum Jahre 1900 möglich. Von den 547 vergleichbaren Lohngebieten hatten einen DurchschnittsStundenlohn

	im Jahre	
	1905	1910
von weniger als 20 Pf.	8	—
" 20 bis unter 30 "	281	56
" 30 " " 40 "	282	275
" 40 " " 50 "	68	175
" 50 " " 60 "	6	34
" 60 " " 70 "	2	7

Die festgestellte Dauer der täglichen Arbeitszeit schwankt zwischen 8 und 12 Stunden, jedoch kommt die Arbeitszeit von weniger als neunstündiger Dauer nur 4363 Spezialarbeitern, das ist 1,29 Proz. aller ermittelten Personen, zugute; für Maurer und Bauhilfsarbeiter beträgt die kürzeste Arbeitszeit 9 Stunden. Von allen ermittelten Personen hatten eine tägliche Arbeitszeit von

weniger als 9 Stunden	4 363 oder	1,29 Proz.
von 9	57 499	17,10 "
" 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	31 955	9,50 "
" 10	219 508	65,26 "
" 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 212	1,85 "
" 11	16 665	4,96 "
über 11	173	0,04 "

Ein Vergleich mit der Statistik des Maurerverbandes vom Jahre 1905 zeigt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit im Baugewerbe nur geringe Fortschritte gemacht hat. Ein solcher Vergleich ist aber berechtigt, da Maurer und Bauhilfsarbeiter in der Arbeitszeit gleichgestellt sind und somit die Verhältniszahlen von 1905 auch trotz des Fehlens der Hilfsarbeiter beweiskräftig sind. Von je 100 der statistisch erfaßten Arbeiter hatten eine tägliche Arbeitszeit

	unter 9 Std.	9 Std.	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Std.	10 Std.
1905	1,46 Proz.	15,64 Proz.	2,90 Proz.	51,80 Proz.
1910	1,29	17,10	9,50	65,25
	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Std.	11 Std.	über 11 Std.	
1905	8,50 Proz.	18,20 Proz.	1,00 Proz.	
1910	1,85	4,96	0,04	

Nr. 12

Der Anteil der mehr als 10 Stunden arbeitenden Personen ist danach von 27,7 Proz. auf 6,85 Proz. zurückgegangen, während der Anteil der weniger als 10 Stunden arbeitenden Personen von 21,00 Proz. auf 27,89 Proz. gestiegen ist. Die Verkürzung der zehnstündigen auf eine kürzere Arbeitszeit ist danach sehr langsam vor sich gegangen. Leider halten sich auch die seit den letzten Erhebungen errungenen Fortschritte in recht bescheidenen Grenzen, so daß die Bauarbeiter in dem Kampfe um die Verkürzung der Arbeitszeit bald ins letzte Hintertreffen geraten werden. Die Ursachen für diese Erscheinung liegen zum Teil in der Abhängigkeit der Bauarbeit von dem wechselnden Tageslicht, das die Arbeitszeit für 5 Monate zwangsweise auf weniger als 10 Stunden verkürzt; dieser Umstand stärkt den Widerwillen der Unternehmer gegen die Arbeitszeitverkürzung und mindert auch die Wirkung der Aufklärungsarbeit der Organisation. Zum Teil ist aber auch der starke Anteil des platten Landes an der Bauarbeit ein hemmender Faktor; wo allgemein lange Arbeitszeiten herrschen, ist es sehr schwer, für eine einzelne Arbeitergruppe eine kürzere Arbeitszeit durchzusetzen.

Was hier mitgeteilt worden ist, ist nur ein bescheidener Auszug aus den angeführten Werken, der aber hoffentlich genügen wird, um die an der Lohnstatistik interessierten Kreise auf diese wichtigen Publikationen aufmerksam zu machen.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Buchdruckerverband wird vom April an eine das ganze Jahr umfassende Ueberstundenstatistik aufnehmen. Die erste Aufnahme erfolgt in der Woche vom 6. bis 11. April. Die Betriebsvertrauensleute haben allwöchentlich den Fragebogen gewissenhaft auszufüllen, und man wird auf diese Weise ein genaues Material zur Beurteilung der Ueberstundenarbeit in den Druckereien erhalten, das um so wertvoller werden dürfte, als gleichzeitig die Zahl der Arbeitslosen am Ort allwöchentlich festgestellt wird.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter erzielte im Jahre 1913 eine Einnahme von 1 272 944 Mk. Es ist dieses ein Mehr gegen das Vorjahr von 54 956 Mk. An Unterstützungen einschließlich der Unkosten für Lohnbewegungen sind 595 956 Mk. gezahlt. Die Mitgliederzahl stieg von 50 739 im Vorjahr auf 51 317 am Schluß des Jahres 1913. Die Zunahme beträgt 578 Mitglieder. Das Vermögen des Verbandes betrug am Schluß des Jahres 1 704 402 Mk. Die Mehreinnahme gegenüber der Ausgabe im letzten Jahr beträgt 248 201 Mk.

Die Nr. 11 des „Proletarier“, Organ des Fabrikarbeiterverbandes, ist als Agitationsnummer erschienen. Die propagandistische Durcharbeitung der einzelnen Industriezweige, die für die Agitation des Verbandes in Frage kommen, ist geradezu vorbildlich. Nur wäre, rein technisch gesehen, etwas weniger Aufwand an Fettschrift auf der Titelseite in der Wirkung vornehmer gewesen.

Der Fleischerverband veranschaffte im vierten Quartal für Unterstützungszwecke 6502 Mk. und für Lohnbewegungen und Streiks 4966 Mk. Von den Unterstützungen entfielen 2429 Mk. auf Krankenunterstützung und 2705 Mk. auf Arbeitslosenunterstützung. Das Verbandsvermögen betrug 40 975 Mk., davon 6459 Mk. Lokalkassenbestände.

An der Arbeitslosenstatistik des Solzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Februar 840 Zahlstellen mit 186 638 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 23 044. Am letzten Tage des Monats waren 11 101 Arbeitslose vorhanden, das macht auf je 100 Mitglieder 5,95 Arbeitslose gegen 7,70 im Vormonat und 4,34 im Februar 1912. Arbeitslosenunterstützung wurde für 156 710 Tage an 11 671 Mitglieder im Betrage von 261 911 Mk. gezahlt. Reiseunterstützung erhielten 6375 Mitglieder für 9304 Tage im Betrage von 7575 Mk.

Der Centralverein der Gutmacher vereinnahmte im vierten Quartal von 11 927 Mitgliedern 57 811 Mk. an Wochenbeiträgen. Die Arbeitslosigkeit war sehr groß, 3472 Mitglieder wurden arbeitslos gemeldet mit 128 797 Arbeitstagen oder pro Mitglied im Durchschnitt 37 Tage. Die Unterstützung der Arbeitslosen beanspruchte eine Ausgabe von 22 568 Mk., wozu 528 Mk. Reiseunterstützung kommen. Für Krankenunterstützung wurden 11 618 Mark und für Ausständige und Gemahregelte 2673 Mark verausgabt. Der Hauptkassenbestand betrug 281 411 Mk.

Der Lederarbeiterverband (Gerber und Handschuhmacher) konnte im Jahre 1913 seine Mitgliederzahl um 788 erhöhen; sie stieg von 15 693 Ende 1912 auf 16 481 (14 396 männliche und 2085 weibliche) Mitglieder Ende 1913. Die Gesamteinnahmen des Verbandes betrugen 484 978 Mk.; davon aus direkten Beiträgen 475 160 Mk. (inklusive 1941 Mark Extrabeiträge), an Eintrittsgeldern 1798 Mk., an Zinsen für belegte Kapitalien 4746 Mk., an sonstigen Einnahmen 3274 Mk. Die Gesamtausgaben betrugen 395 155 Mk., so daß eine Mehreinnahme von 89 823 Mk. zu verzeichnen war. Von der Ausgabe entfielen auf Streifenunterstützung 51 283 Mk., Gemahregeltenunterstützung 16 056 Mk., Streifenunterstützung an andere Gewerkschaften 3588 Mk. Die Erwerbslosenunterstützung erforderte 156 456 Mk., davon 76 790 Mk. für Arbeitslosenunterstützung und 79 666 Mk. für Krankenunterstützung. Für sonstige Unterstützungen inklusive Rechtsschutz wurden 18 083 Mark ausgegeben. Die „Lederarbeiter-Zeitung“ erforderte 22 534 Mk., die Prozente an die Zahlstellen 56 703 Mk., und für Drucksachen, Agitation, Beiträge an die Generalkommission, sächliche und persönliche Verwaltungsausgaben wurden 70 452 Mk. ausgegeben. Das Verbandsvermögen vermehrte sich von 143 248 Mk. auf 233 071 Mk. — Der Verband führte im Jahre 1913 insgesamt 90 Lohnbewegungen. Dieselben erstreckten sich auf 177 Betriebe in 65 Orten mit 7641 beschäftigten Personen, von denen 5677 Personen an den Bewegungen beteiligt waren. Von den 90 Bewegungen waren 9 Angriffstreiks mit 1165 Beteiligten, ein Abwehrstreik mit 11 Beteiligten, 76 Bewegungen mit 4482 Beteiligten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und vier Bewegungen mit 19 Beteiligten zur Abwehr einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Durch die 90 Lohnbewegungen wurden erreicht: Eine Verkürzung der Arbeitszeit für 1531 Personen um 2656 Stunden pro Woche und eine Lohnerhöhung für 4354 Personen um 7317 Mk. pro Woche. Im Durchschnitt wurden eine Arbeitszeitverkürzung um 1% Stunden pro Person und Woche und eine Lohnerhöhung um 1,70 Mk. pro Person und Woche erzielt. Bei den Lohnbewegungen des Jahres 1913 wurden insgesamt 49 Tarifverträge für 121 Betriebe und 3745 Personen abgeschlossen. Insgesamt bestanden am Jahreschluß 1913 133 vom Verband abgeschlossene Tarifverträge

für 386 Betriebe und für 8515 Personen. — Die vorstehenden Zahlen zeigen, daß der Lederarbeiterverband im Jahre 1913 darauf bedacht war, die Lohn- und Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder zu verbessern, während das Unterstützungswesen den Mitgliedern eine wirksame Hilfe in den Wechselfällen des Daseinskampfes bot. Im übrigen konnte er sich trotz der ungünstigen Verhältnisse im Wirtschaftsleben und besonders auf dem Arbeitsmarkt sowohl numerisch wie finanziell vorwärts entwickeln.

Der Verband der Maschinisten und Heizer zählte am Schluß des 4. Quartals 26 267 Mitglieder. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 14 217 Mk., Krankenunterstützung 25 637 Mk., Streifenunterstützung 26 920 Mk. verausgabt.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Streik und Streit der französischen Bergarbeiter.

Wie wir in einer vorhergehenden Korrespondenz voraussehen ließen, ist es in Frankreich zum Bergarbeiterstreik wegen des Pensionsgesetzes gekommen. Der Senat, statt das Gesetz zu verbessern, verschlechterte es noch durch den Ausschluß der Schieferbergarbeiter aus dem Gesetz. Im übrigen blieben alle Bestimmungen, gegen die der Kongreß der Bergarbeiter protestiert hatte, bestehen: die Wartezeit von 30 Jahren, die Bezugsberechtigung mit 55 Jahren und vor allem der Paragraph 11 (ursprünglich 12), die Hauptursache des Streikes — und zugleich des Streites innerhalb der Bergarbeiterorganisation, der zur Spaltung geführt hat. Wir werden auf diesen Paragraphen noch zurückkommen.

Die Drohung mit dem Streik hatte immerhin die Wirkung, daß die Senatskommission aus ihrem Schlummer plötzlich erwachte. Am 19. Februar ging dem Senat der Bericht der Kommission zu und bereits am 20. Februar nahm der Senat das Gesetz in seinem Ganzen an.

Wegen der vorgenommenen Änderungen mußte das Gesetz jedoch nochmals an die Kammer zurück. Da den Wünschen der Organisation nicht Rechnung getragen war, gab die Leitung des Bergarbeiterverbandes, gemäß dem Beschlusse des Verbandkongresses, am 21. Februar — einem Samstag — das Signal zum Streik, um auf die Kammer einen Druck zur Verbesserung des Gesetzes auszuüben. Der Parole wurde mit seltener Disziplin Folge geleistet. Außer dem großen Kohlenrevier des Nordwestens, wo die drei sogenannten „alten Syndikate“ dominieren, war der Streik in den übrigen Kohlenrevieren so gut wie vollständig. Auch die Schieferbrucharbeiter streikten in einigen Bezirken, während die Bergarbeiter der Erzbergwerke — die allerdings nur in minimaler Zahl organisiert sind — nur ganz sporadisch am Streik teilnahmen. Im Nordwesten streikten nach offizieller Zählung am ersten Tage 11 300 Arbeiter — von 125 000 Beschäftigten — eine Zahl, die sich bis zum Mittwoch nur um wenige Tausende erhöhte. Im ganzen betrug die Zahl der Streikenden nach der Angabe der Leitung des Bergarbeiterverbandes über 100 000.

Die Enthaltung des Nordwestens war die Folge der Stellungnahme der „alten Syndikate“, vielmehr der Leitung derselben, die in ihrem Organ eine böse Schimpfkampagne gegen den Bergarbeiterverband führte und in einem offiziellen Aufruf im gleichen Ton gegen den Streik sich erklärte, der als „wahnsinnig oder verbrecherisch“ bezeichnet wurde.

## Aus Unternehmerkreisen.

### Wer vernichtet den Mittelstand?

Wenn Arbeiter dazu übergehen, Konsumvereine zu gründen und durch dieselben Eigenproduktion betreiben, dann erhebt sich der gesamte Mittelstand mit dem Rufe, die Arbeiter wollen das Kleingewerbe ruinieren. Die Arbeiter sollen eben sich willenlos von den Krämern und kleinen Geschäftsleuten mit den nötigen Lebens- und Gebrauchsartikeln versorgen lassen, ganz gleichgültig, ob dadurch ihre Interessen aufs schwerste verletzt werden oder nicht. Man verweist dann im höchsten Maße darauf, daß die große Konkurrenz für den billigsten Preis Sorge. Daß dies eben nur in beschränktem Maße zutrifft, davon kann sich jeder überzeugen, der sich die Mühe nimmt, Waren nicht nur auf ihren Verkaufspreis, sondern auf ihren Wert zu untersuchen. In ihren Konsumvereinen haben die Arbeiter die Gewißheit, daß der Wert der Ware mit dem Verkaufspreis übereinstimmt.

Derselbe Mittelstand, der dies nützliche Vorgehen der Arbeiter aufs schwerste verurteilt, zielt sich jedoch selber nicht im geringsten, das Mittel des genossenschaftlichen Zusammenschlusses für sich in Anwendung zu bringen. Es sei nur an die Großeinkaufsgenossenschaft der Detaillisten erinnert. Ganz besonders hat sich jedoch das Genossenschaftswesen im Fleischergewerbe eingebürgert. Es wird in den Innungen der Preis für bestimmte Fleisch- und Wurstsorten festgesetzt. Diejenigen Meister, die dagegen verstößen, werden bestraft und schließlich aus der Innung hinausgeschmissen. Da die Innungen in den meisten Fällen noch Nebeneinrichtungen betreiben, wie die genossenschaftliche Häuteverwertung und Fettschmelze, so folgt gewöhnlich dem Ausschluß aus der Innung auch der Ausschluß aus der Genossenschaft. Was das die freie Konkurrenz bedeutet, kann sich jeder selber ausmalen. Die Innungen haben das Monopol der Fleischversorgung und bestimmen, welchen Preis das Publikum dafür zu bezahlen hat. Selbst bei großen Lieferungen, die auf dem Submissionswege vergeben werden, bestimmt die Innung nicht selten den Preis, unter dem keine Ware geliefert werden darf. Ja, in verschiedenen Städten, so in Heilbronn, reicht die Innung ein Angebot ein und erhält dann als einzige Bewerberin den Zuschlag. Die Militärlieferung wird dann jeden Monat einem anderen Metzgermeister überwiesen.

Die im Metzgergewerbe entstehenden Abfälle, die in früheren Jahren zum Teil unbeachtet liegen blieben, zum Teil den Gesellen zugewiesen wurden, werden heute von den verschiedensten Gewerben sehr begehrt. So die Schweinehaare von der Automobilindustrie zur Polsterung der Sitze, die Knochen und Klauen von den Leimfabrikanten und der Düngemittelindustrie. Ja, selbst die chemische Industrie holt einen Teil der Abfallprodukte, wie Galle, aus dem Fleischergewerbe.

Dies hatte zur Folge, daß eine Anzahl Händler entstand, die die genannten Gegenstände aufkauften und an die Fabrikanten verkauften. Diese Schicht der selbständigen Zwischenhändler ist jetzt so gut wie ausgeschaltet, und zwar haben die Fleischerinnungen dazu ein gut Teil beigetragen durch Gründung eigener Knochenverwertungen. So haben die Berliner Innungen die Knochenverwertung Merkur, an die sämtliche Knochenabfälle geliefert werden. Sämtliche Zwischenhändler sind ausgeschaltet. Die Innungen der Provinz Hannover und der Provinz Sachsen haben eine solche in Salzwedel im Betrieb.

Die Fleischermeister des Rheinlands und Westfalens haben jetzt ebenfalls eine eigene Knochenverwertung mit einem Kapital von 380 000 Mk. in Reuß errichtet. So sehen wir, wie die Metzgermeister immer mehr und mehr dazu übergehen, die Produkte, die sich im Gewerbe ergeben, bis zu ihrer letzten Verwendbarkeit in eigenen Geschäften auszunutzen und so einen großen Teil der bisher selbständigen Händler überflüssig machen. Dazu kommt noch der gemeinsame Einkauf von Rohmitteln wie Gewürze, Därme usw. So berichtet die Fleischerinnung Dresden von ihrer Genossenschaft für Einkauf von Rohprodukten in einer Fachzeitung über das abgelaufene Geschäftsjahr. Es war neben billigen Preisen möglich, noch 5 Proz. Dividende an die Genossenschaftler zu verteilen. Also auch dadurch wird ein Teil der selbständigen Händler und Gewerbetreibenden einfach übergegangen. An und für sich wäre zu dieser genossenschaftlichen Tendenz im Fleischergewerbe nichts zu sagen. Ja, unter Umständen wäre es direkt zu begrüßen, wenn es zur Verbilligung der Fleisch- und Wurstpreise beitragen würde. Daß dies nicht geschieht, davon kann sich jeder selber überzeugen. Es hat nur den einen Zweck, das Metzgergewerbe unabhängiger zu machen von dem Großkapital und von den Konsumenten. Es befestigt also das Monopol auf Fleischversorgung durch die Innungsmeister. Gleichzeitig ist es ein vorzügliches Mittel, die Metzgermeister an den Wagen der Innung zu spannen und sie dort zu halten.

Wir sehen also, wie die biederen Handwerksmeister vom Hackfloß ohne Bedenken die Existenz ihrer übrigen Mittelstandsgenossen vernichten, ohne auch nur einen Moment innezuhalten, die Arbeitergenossenschaften als die Totengräber des selbständigen Handwerks zu denunzieren. Darin zeigt sich die ganze Mittelstandsretterei in ihrer vollen Heuchelei. Daß die Innungen ihre gesamte Macht gegen die organisierten Metzgergesellen richten, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Dieser Zug paßt vorzüglich in die Charakteristik der Herren Metzgermeister. Für sich alle Vorteile der Errungenschaften auf dem Gebiet der Technik, für sich alle Vorteile der staatlich privilegierten Organisation in Anspruch nehmen und allen anderen das Recht der Selbsthilfe verwehren und gegen sie noch die Staatsgewalt mobil machen. Dagegen kann nur eine gut geschulte, genossenschaftlich sich betätigende Arbeiterschaft aufkommen.

### Arbeitgeberzeitung und Arbeitslosenzählungen.

Um die dringliche Forderung der Arbeiterschaft nach der Arbeitslosenversicherung zu diskreditieren, wird neuerdings von der Arbeitgeberzeitung ein alter Schwindel verbreitet, der sich mit der Arbeitslosenzählung in Halle a. S. befaßt, die im Jahre 1909 mit Unterstützung durch die Stadt durchgeführt wurde.

Der Schwindel gipfelt in diesem Satze:

„Die Zählung ergab 2912 „Arbeitslose“, bei einer amtlichen Nachprüfung aber stellte sich heraus, daß u. a. selbst Dirnen, Zubälter, entwichene Fürsorgehelflinge, Gelegenheitsarbeiter, Invaliden und Pensionäre, Hausjöhne und Hausdächter, die in der elterlichen Wirtschaft mit beschäftigt wurden und die in fremden Betrieben noch nicht gearbeitet hatten usw., als arbeitslos aufgeführt worden waren.“

Der Halleische „Generalanzeiger“, der die Vorwürfe gegen die organisierten Arbeitslosenzähler vor vier Jahren zuerst brachte, mußte seinerzeit eine von amtlicher Stelle veranlaßte Richtig-

Dieser Abfall des Nordwestens, der zwei Drittel der französischen Kohlenproduktion fördert, hatte zur Folge, daß die Kammer den Streik auf die leichte Schulter nahm und das Gesetz bereits am 25. Februar unverändert in der Senatsfassung annahm. Der einzige Erfolg war einesteils die schnelle Verabschiedung des Gesetzes und andernteils gewisse Versprechungen, die der Arbeitsminister hinsichtlich seiner Durchführung machte.

Trotzdem das Gesetz somit bereits am 25. Februar definitiv angenommen war, verharrten die Streikenden in müßergiltiger Disziplin im Streik, bis der am 1. März zusammengetretene Nationalrat des Bergarbeiterverbandes das Signal zum Abbruch des Streiks gegeben hatte. Es bleibt uns noch das Pensionsgesetz selbst zu erklären, wobei wir auf den § 11, die Ursache der Spaltung, zu sprechen kommen werden.

Das seitherige Pensionsgesetz der Bergarbeiter vom Jahre 1894 schreibt vor, daß Unternehmer und Arbeiter je 2 Proz. des Lohnes abzuführen haben, wodurch im Kapitalanhäufungsverfahren die Pensionen der Bergarbeiter nach 30jähriger Beitragsleistung mit dem vollendeten 55. Jahre gebildet werden. Der Staat schießt dazu eine gewisse Gesamtsumme zu, die im Jahre 1905 auf 1½ Millionen Frank fixiert wurde.

Jedoch hatten die Arbeiter weder ein Mitverwaltungsrecht noch sonst eine Kontrolle über die Verwendung der Gelder, die von den Unternehmern allein — unter staatlicher Aufsicht — in Werks- oder Revierkassen verwaltet werden. Außerdem enthält das Gesetz eine Bestimmung, wonach es den Unternehmern freistehen soll, höhere als ihre Pflichtbeiträge zu leisten und dadurch den Arbeitern höhere Pensionen zu zahlen. Auf Grund dieser Bestimmung haben sich die Unternehmer des Nordwestens durch Kollektivvertrag verpflichtet, nach Erfüllung der gesetzlichen Fristen ihren Arbeitern eine Minimalpension von 530 Frank zu zahlen. Was freilich nicht hinderte, daß die Arbeiter und deren Witwen oft um ihre Renten prozessieren müssen und sich immer benachteiligt glauben, eben weil ihnen jede Kontrolle fehlt.

Dieser Tatbestand ist nun in dem neuen Gesetz sozusagen legalisiert worden. Das Gesetz schafft zunächst eine allgemeine „autonome“ Pensionskasse der Bergarbeiter, die verwaltet wird zu je einem Drittel von Vertretern der Arbeiter, der Unternehmer und der Regierung. Außer den je 2 Proz., die wie bisher im Kapitalanhäufungsverfahren angelegt werden, wird ein vom Verwaltungsrat der Kasse festzusetzender Beitrag, der bis zu je 1 Proz. des Lohnes betragen kann, in einen sogenannten Verteilungsfonds abgeführt. Der Staat gibt dazu außerdem einen alljährlich durch das Budget zu fixierenden Betrag, der mindestens 2 Millionen betragen muß. Es kommen in diesen Fonds schließlich noch Gaben und Stiftungen und die Hälfte der freiwillig gebotenen Summen zur Erlangung einer Bergbaukonzession. Schließlich schießt der Staat noch zu jeder Pension 100 Frank zu, die er auf Grund des allgemeinen Altersversicherungsgesetzes allen Rentenbeziehern zuschießt.

Dieser Verteilungsfonds dient dazu, die Pensionen bis zur Höchstsumme von 730 Frank und von 365 Frank für die Witwen der Pensionierten zu ergänzen — natürlich soweit die vorhandenen Mittel ausreichen —, den ehemaligen Bergarbeitern, die mindestens 15 Jahre als solche und 30 Jahre als Lohnarbeiter tätig waren, einen Zuschuß von

12 Frank pro Arbeitsjahr als Bergarbeiter zu leisten, die Verwaltungskosten zu bestreiten usw.

Der § 11 sagt jedoch, daß da, wo die Unternehmer durch einen kollektiven Arbeitsvertrag sich verpflichten, aus eigenen Mitteln ihren Arbeitern die volle Summe von 730 bzw. 365 Mk. mit 55 Jahren nach dreißigjähriger Beitragsleistung zu garantieren, sie für sich und ihre Arbeiter von jeder Beitragsleistung zu dem Verteilungsfonds befreit sind.

Das wird voraussichtlich für den Nordwesten eintreten. Die Arbeiter werden dort also 10 bis 15 Frank jährlich weniger Beiträge zu zahlen haben. Sie werden dagegen sicher sein — wenn sie sich unter den 6 Proz. der Ueberlebenden von 55 Jahren befinden — 730 Frank Pension zu bekommen. Nach den Schätzungen, die bisher gemacht wurden — die uns jedoch als pessimistisch erscheinen — wird angenommen, daß mit dem Verteilungsfonds die Pensionen die volle Summe von 730 Frank nicht erreichen werden. Dagegen verlieren die Bergarbeiter damit das Mitverwaltungsrecht und jede Kontrolle. Sie werden zugleich an die Grube gefesselt, wollen sie nicht die gebotenen Vorteile verlieren. Sie dürfen natürlich auch keinen Grund zur Entlassung geben. Da ein kollektiver Arbeitsvertrag eintreten muß, wird auch die Gewerkschaftstaktik — wie schon jetzt im Nordwesten — damit von der Gewährung der Pensionen beeinflusst. Denn die Unternehmer werden natürlich ihrerseits auf Gegenkonzessionen bestehen. Namentlich wird das im Nordwesten bestehende, verderbliche Prämiensystem berichtigt werden. Und damit wird der Partikularismus des Nordwestens noch verschärft, der Riß zwischen den Bergarbeitern noch vertieft werden.

Das sind die wesentlichsten Gründe, die den Bergarbeiterverband veranlaßt haben, gegen den § 11 Stellung zu nehmen. Ursprünglich war diese Stellung auch eine einmütige. Infolge der Haltung des Abgeordneten Basly, Vorsitzender des „alten“ Syndikats von Pas-de-Calais, der in der Kammer für den § 11 eintrat, kam es zur Spaltung und schließlich sind die drei „alten“ Syndikate der Auffassung Basly's beigetreten.

Zum Schluß müssen wir noch ein Wort sagen über die Haltung der sozialistischen Kammerfraktion. Bei der ersten Beratung der Vorlage — die ein Initiativantrag des Genossen Albert Thomas war, der die Vorlage der Organisation einbrachte — wandten sich alle sozialistischen Abgeordneten — die des Nordwestens ausgenommen — gegen den § 11. Bei der zweiten Beratung, während die Arbeiter streikten, war es — von einigen Ausnahmen abgesehen — gerade umgekehrt. Auch bei den übrigen Bestimmungen war die Haltung eine gleiche.

Wir begreifen und wir teilen daher durchaus die Erbitterung der organisierten Bergarbeiter über dieses Preisgeben der Arbeiterforderungen durch die sozialistische Fraktion. Wir sind der Auffassung, daß in speziellen Arbeiterfragen die sozialistische Parlamentsvertretung die Forderungen der interessierten Arbeiterorganisationen — besonders wenn es sich um einmütig und wiederholt gefaßte Beschlüsse handelt — zu berücksichtigen hat. Durch eine Haltung, wie sie in dieser Frage die Mehrheit der Kammerfraktion einnahm — die über den Gesetzentwurf nicht einmal beraten hat — züchtet man nur den anti-parlamentarischen Syndikalismus.

Paris, 11. März 1914.

Josef Steiner.

stellung bringen. Und jetzt schreibt der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Halle, Herr Dr. Wolff, dem Vorsitzenden des Gewerkschaftskartells u. a.:

„Ich darf sagen, daß sowohl ich empört wie mein Personal außer sich war, daß die ehrenamtlichen Mitarbeiter eines großen Zählwerkes in ihrer Qualität durch eine Zeitung angegriffen wurden. . . Ich selbst stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, da ich die organisierte Arbeiterschaft für ein wertvolles Zählermaterial halte. . .“

Interessant und wichtig für die Einschätzung des Schwindels über die Halleischen Arbeitslosenzähler ist auch folgender Vorgang: Kürzlich sprach in einer Versammlung der Ortsgruppe Halle des Reichsverbandes dessen Sekretär Michaelis über das Thema „Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung“. In welchem Sinne, ist nicht zu erraten. Wenige Tage darauf veröffentlichte die reichsverbändlerisch-agrarische Halleische Zeitung die Rede Michaelis als Leitartikel, und darin stand auch wörtlich der Schwindel von 1909 zu lesen. Anderen Tags aber sandte der Reichsverbandsssekretär dem genannten Blatte eine Erklärung, in der es hieß, der veröffentlichte Bericht sei in vielen Einzelheiten als unrichtig, mißverständlich und entstellt zu bezeichnen. Es besteht nicht der mindeste Zweifel, daß dieser seltene Protest eines Reichsverbändlers gegen ein Reichsverbandsblatt nur durch die amtliche Widerlegung des Schwindels entstehen konnte.

Aber wird damit der Schwindel selbst tot sein? Das ist nach all den Erfahrungen kaum anzunehmen!

### Gegenseitige Streikunterstützung der skandinavischen Unternehmer.

Die hochentwickelten Unternehmerorganisationen der skandinavischen Länder haben schon seit einer Reihe von Jahren im Kampfe gegen die Arbeiter zusammen gewirkt. Seit 1909 ist dieses Zusammenwirken systematischer geworden; in periodischen Zwischenräumen kommen die führenden Männer der Unternehmerorganisationen der drei Länder zusammen, um Fragen gemeinsamer Taktik zu besprechen. Gewisse Prinzipien sind aufgestellt worden, die in die Tarifverträge der drei Länder hineingebracht werden sollen oder schon sind. Auch hinsichtlich der Behandlung bestimmter Arbeiterforderungen, wie Verkürzung der Arbeitszeit und die Lohnfrage, sind Vereinbarungen getroffen worden. Hinsichtlich des Baugewerbes wurde feinerzeit beispielsweise vereinbart, daß Zugeständnisse möglichst unterbleiben sollen, damit die baugewerblichen Arbeitsverhältnisse nicht Anreiz auf die Arbeiter anderer Berufe ausüben sollten und dadurch neue Forderungen dieser Arbeiter veranlaßt werden. Notorisch ist auch das Streben nach einem gleichlautenden Ablaufstermin der Tarifverträge, und zwar ist das Jahr 1916 aussersehen, ein Jahr großer Tarifbewegungen in Skandinavien zu werden.

Jetzt wird eine neue inter-skandinavische Aktion bekannt, die eine Regelung gegenseitiger Streikunterstützung der Unternehmer zum Zwecke hat. Eine solche Vorlage wird zurzeit in den dortigen Unternehmerorganisationen beraten und ist mehr durch einen Zufall an die Öffentlichkeit gelangt. Nach der Vorlage soll eine finanzielle Gegenseitigkeit bei Streiks und Aussperrungen geschaffen werden für den Fall, daß die beabsichtigte gegenseitige Streikunterstützung der Arbeiter Skandinaviens zustande-

kommt. Wie aus früheren Berichten des „Corr.-Bl.“ bekannt, ruht diese Frage zurzeit, weil die Gewerkschaftskongresse der drei Länder anderslautende Beschlüsse gefaßt und den gemeinsamen Antrag der Landescentralen nicht unverändert annahmen. Die jetzige Vorlage der Unternehmer will nun eine gegenseitige Unterstüzung der Mitglieder der Arbeitgeberverbände schaffen vom gleichen Zeitpunkt ab, von dem an die Arbeiter eine solche einführen. Es soll im Kampfesfalle Unterstüzung gezahlt werden nach zwei Karenzwochen für die Dauer von fünf Wochen innerhalb des Kalenderjahres. Als Grundlage für die Berechnung der Unterstüzung wird eine bei organisierten Unternehmern beschäftigte Arbeiterzahl von je 80 000 in jedem Lande angenommen und für diese Arbeiterzahl soll wöchentlich pro Arbeiter 50 Oere, das sind 40 000 Kronen, gezahlt werden. Das im Kampf befindliche Land würde also von den beiden anderen zusammen 80 000 Kronen wöchentlich auf die Dauer von 5 Wochen erhalten. Sind zwei Länder im unterstützungsberechtigten Kampfe, erhalten sie von dem dritten Kontrahenten 40 000 Kronen, die sie dann teilen. Die Aufbringung der Mittel ist jedem Lande überlassen, ebenso die Art der Auszahlung der Unterstüzung. Für die letztere ist man aber der Meinung, daß nur die Mitglieder unterstüzt werden sollen, die vom Ruin infolge des Kampfes bedroht sind. Allein, die Entscheidung steht dem unterstützungsbeziehenden Lande selbst zu.

Diese Vorlage ist zwar noch nicht Gesetz, aber es ist bezeichnend, daß sie überhaupt entstehen konnte. Auch die Unternehmerorganisation macht vor den Landesgrenzen nicht mehr Halt.

### Privatversicherung.

#### Von der Volksfürsorge.

Wie die bürgerliche Presse das Publikum irreführt, ist an einem praktischen Beispiel deutlich zu beweisen. Die große deutsche Regierungspresse, die „Nordd. Allg. Ztg.“ an der Spitze, sucht seit Monaten durch Verbreitung der vom Vorstande der Deutschen Volksversicherung A.-G. vermittelten verlogenen Waschzettel die „Volksfürsorge“ zu verdächtigen und zu schädigen. So hatten diese Blätter auch den Eindruck zu erwecken versucht, als habe das Berliner Landgericht bei Abweisung der Klage der „Volksfürsorge“ gegen die Deutsche Volksversicherung A.-G. durch das Urteil bestätigt, daß bei der „Volksfürsorge“ die Gelder der Versicherten als Kriegsschatz der Sozialdemokratie dienen würden.

Die nunmehr veröffentlichten Gründe des Gerichts zeigen aber deutlich, daß das Gericht die Klage nur aus formalen Gründen abgewiesen hat und im Gegensaß zu der aufgestellten Behauptung der Gegner feststellte:

Auch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß (bei der „Volksfürsorge“) die Gelder der Versicherten in deren Interesse verwendet werden.

Daß das Gericht die Klage nur aus formalen Gründen ablehnte, besagt folgender Satz des Urteils:

Hiernach handelt es sich nur um Ansichtsäußerungen der Beklagten, die der Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht unterliegen!

Derjenige, der nun an die bürgerliche Presse den Wortlaut der Entscheidungsgründe verbreitete, hat diese Presse zur Verbreitung eines gefälschten Wortlauts verführt und damit das Publikum über die Tendenz des Urteils belogen, denn er hat gerade die beiden obigen entscheidenden Sätze unterschlagen!

So sieht der „anständige Konkurrenzkampf“ aus, den die Freunde der Deutschen Volksversicherung A.-G. gegen die „Volksfürsorge“ führen!

### Genossenschaftliches.

#### Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine

erzielte im Jahre 1913 in der Warenabteilung einen Umsatz von 154 047 316 Mf., das sind 18 140 143 Mf. mehr als im Vorjahre. In der Abteilung Zigarrenfabriken und Tabakfabrikate stieg der Umsatz um 260 287 Mf. auf 2 203 835 Mf. Die Seifenfabrik steigerte ihren Umsatz um 433 282 Mf. auf 3 570 295 Mf. und die seit 1 1/4 Jahr betriebene Zündholzfabrik erzielte 1913 einen Umsatz von 460 994 Mf. Die Bankabteilung hatte einen Umsatz im Debet von 198 856 636 Mf. (Steigerung 44 318 701 Mf.) und im Kredit von 200 496 408 Mf. (Steigerung 43 619 298 Mf.). Auf allen Gebieten ergab also das abgelaufene Geschäftsjahr eine erhebliche Steigerung der Umsatzziffern der Großeinkaufsgesellschaft und insbesondere haben auch die eigenproduktiven Einrichtungen einen erfreulichen Aufschwung genommen.

#### Die Organisation der „Kostnehmer“.

Unter der Ueberschrift Die „Organisation“ der „Kostgeber“ werden in Nr. 8 des „Correspondenzblatt“ die Bemühungen geschildert, das Wohnungs- und Beföstigungsbedürfnis der ledigen Arbeiter für die Bestrebungen des Centrums und der zentrumschriftlichen Gewerkschaften auszunützen. Der Artikel klingt aus in der Anregung, die freien Gewerkschaften möchten untersuchen, „ob die Verbindungen mit den Arbeitern, die keine eigene Wohnung haben, im Interesse der Organisation nicht zweckdienlicher gestaltet werden können“.

Ich bin der Ansicht, daß das unbedingt geschehen muß, daß aber darüber hinaus die Gewerkschaften im Interesse der keine eigene Wohnung Besitzenden und damit in ihrem eigenen Interesse für eine gründliche Besserung des Wohnungs- und Beföstigungselends dieser Personen eintreten müssen. Daß ein solches Elend besteht, braucht wohl hier nicht noch eingehend nachgewiesen zu werden. Es genügt, hinzuweisen auf die vielfach unheizbaren, überfüllten und dazu überaus teuren Schlafstellen und sogenannten „möblierten Zimmer“, ferner darauf, daß es der unverheirateten Arbeiterin ungeheuer schwerfällt, Wohnung zu erhalten, weil die Schlafstellen- und Zimmervermieter an weibliche Personen nicht gerne Schlafräume abgeben.

Allgemein bekannt ist ja auch, daß die unverheiratete Arbeiterschaft aus Mangel an anderer Beföstigungsgelegenheit in den allermeisten Fällen auf den Besuch von Gastwirtschaften mit dem dort üblichen Trink- und Trinkgeldzwang angewiesen ist. Und wer an Privatmittagessen oder bei seinem Logisgeber ist, kommt dabei meistens auch zu kurz, denn das Essen ist zu wenig und im Verhältnis zum Gebotenen vielfach auch zu teuer.

Die verheiratete Arbeiterschaft versucht durch Konsum- und Baugenossenschaften ihrem Ernährungs- und Wohnungselend zu steuern. Für den ledigen Arbeiter kommen diese Einrichtungen wenig oder gar nicht in Betracht. Er braucht fertig zubereitete Speisen und möblierte Räume.

Unternehmer, Kirchen, Gemeinden, gemeinnützige und andere Korporationen haben vielfach dem Wohnungs- und Beföstigungselend der Unver-

heirateten abzuhelpen versucht. Die Unternehmer in ihrem eigenen Interesse, um sich einen billigen und willigen Arbeiterstamm zu schaffen, die Kirchen, um die jugendlichen Personen in ihrem religiösen, die verschiedensten Vereinigungen, um sie in patriotischem und anderem Geiste zu beeinflussen, die Gemeinden in dem ehrlichen Bestreben, zu ihrem Teile zur Linderung des Elends beizutragen.

Aber alle diese Einrichtungen tragen mehr oder weniger den Stempel der „Wohlfahrts“-Einrichtung an der Stirn. Die Ledigen tragen zu ihrer Errichtung und Unterhaltung wenig oder gar nichts bei; sie haben vor allen Dingen keinerlei Selbstverwaltungs- oder Mitbestimmungsrecht.

Das ist aber für einen modern denkenden Menschen die Vorbedingung, um sich in einem derartigen Ledigenheim wohlfühlen. Hier hat die Selbsthilfe der Ledigen einzugreifen, indem sie durch Speisehaus- und Ledigenheimgenossenschaften eine Linderung ihres Wohnungs- und Beföstigungselends herbeizuführen versuchen. Solche Genossenschaften bestehen bereits in Berlin, Hamburg, München und Jena.\*

Neben diesen Selbsthilfebestrebungen der Ledigen dürfte es sich für die Gewerkschaftskartelle empfehlen, örtliche Nachweise empfehlenswerter Wohnungs- und Koststellen einzurichten. Diese Kost- und Logiergelegenheiten müßten entsprechend kontrolliert werden, damit vielleicht auch dadurch auf der einen Seite den keine eigene Wohnung besitzenden Arbeitern gute und preiswerte Wohn- und Beföstigungsgelegenheiten nachgewiesen, auf der anderen Seite da, wo die Selbsthilfebestrebungen nicht einsetzen können, neben ihnen zur Besserung der Wohnungs- und Beföstigungsverhältnisse dieser Arbeiter beigetragen wird.

A.

### Anderer Organisationen.

#### Die christlichen Gewerkschaften und die Sonntagsruhe.

Der „Deutsche Arbeiterkongress“, an dem die christlichen Gewerkschaften beteiligt sind, hat sich auf seiner Tagung im Oktober 1907 ausführlich mit der Sonntagsruhe befaßt. Das Referat hatte ein Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, der besonders die Verhältnisse im Handel- und Verkehrsgewerbe, in den Gastwirtschaften, in den Bäckereien und Fleischereien, in den Gärtnereien sowie im Barbier- und Friseurgewerbe behandelte. Er erwähnte nach dem Kongressprotokoll in seinen Ausführungen folgende Äußerung des verstorbenen Centrumsführers Windthorst aus dem Jahre 1891:

„Es ist ein Gebot Gottes und des Christentums, daß der Sonntag geheiligt werden soll und muß; und nichts in der Welt berechtigt den einzelnen Menschen, dieses Gebot zu vernachlässigen, und nichts die Regierungen, es außer acht zu lassen; es muß dies Gebot befolgt werden. Und da haben wir denn gar nicht zu untersuchen, welche Folgen das hat. Die Folgen überlassen wir getrost der Leitung dessen, der das Gebot gegeben hat und der allein die Dinge leitet.“

Jetzt liegt dem Reichstage ein Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vor, wobei die Centrumsparthei und diejenigen christlichen

\* Die Geschäftsstellen befinden sich für Berlin: Goethepark 1; für Hamburg: Kreuzweg 26; für München: Brannerstraße 9 und für Jena: Lötterstraße 4, am Holzmarkt. In München und Jena ist bereits ein Speisehaus und Ledigenheim in Betrieb.